



# **Kriterienkatalog zur Ermittlung der Eignung des Gemeindegebiets für die Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung**

**Stand: Ratsbeschluss vom 11.05.2023**

Planverfasserin:  
Gemeinde Isernhagen  
Bau- und Planungsamt  
Planungsabteilung

# Inhalt

1. Bedeutung des Kriterienkatalogs vor dem Hintergrund der derzeitigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen .....	3
2. Vorgehen bei der Eignungsprüfung.....	5
2.1 Ausschlussflächen.....	6
2.1.1 Bebaute Flächen und Infrastruktur im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.....	6
2.1.2 Planungsreserven und zukünftige Bauflächen.....	6
2.1.3 Ausschlussflächen aufgrund der Ziele der Raumordnung .....	8
2.1.4 Ausschlussflächen Naturschutz .....	13
2.2 Restriktionsflächen II .....	17
2.2.1 Randbereiche von bestimmten Hauptverkehrsstraßen (Ortsdurchfahrten) .....	17
2.2.2 Sonstige Abstandsflächen.....	18
2.3 Restriktionsflächen I .....	20
2.3.1 Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils .....	20
2.3.2 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bzw. Erholung .....	20
2.3.3 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung .....	20
2.4 Sonderthema Landwirtschaft.....	21
2.5 Gunstflächen .....	26
2.5.1 Nach EEG förderfähige Flächen.....	27
2.5.2 Vorprägung des Landschaftsbildes durch Verkehrswege .....	28
2.5.3 Flächen in Trinkwasserschutzgebieten .....	28
3. Erste Hinweise für ein mögliches Bauleitplanverfahren .....	29

# **1. Bedeutung des Kriterienkatalogs vor dem Hintergrund der derzeitigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen**

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sieht mit Änderung vom 18.06.2022 vor, dass bis 2033 0,47 % der Landesfläche in den Bebauungsplänen der Gemeinden für Freiflächen-PV-Anlagen vorgehalten werden soll. Daraus ergibt sich zwar keine unmittelbare Planungspflicht der Gemeinden, die Vorgabe nimmt diese aber dennoch in die Verantwortung. Freiflächen-PV-Anlagen können mangels Privilegierung im Außenbereich in der Regel nur errichtet werden, wenn zuvor ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Lediglich in bis zu 200 m Entfernung von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen seit Anfang 2023 nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB als privilegiertes Vorhaben und damit ohne Aufstellung eines Bebauungsplans möglich. Hinzu kommt eine Privilegierung für bestimmte Agri-PV-Anlagen (s.u.).

Dieser Kriterienkatalog soll dazu dienen, im Vorfeld eines konkreten Bauleitplanverfahrens schneller entscheiden zu können, ob eine bestimmte Fläche überhaupt als für eine Freiflächen-PV-Nutzung geeignet anzusehen ist und helfen, Grundsatzfragen nicht immer wieder neu zu stellen. Dadurch werden nicht nur Verwaltung und politische Gremien entlastet, sondern es lassen sich auch die Planungsprozesse verkürzen. Weitere Vorteile einer generalisierenden Betrachtung sind die Gleichbehandlung von Investoren/Investorinnen und die größere Planungssicherheit für diese. Sofern Anlagen nach dem BauGB vollständig privilegiert zulässig sind, stellt sich die Frage nach der Flächeneignung seitens der Gemeinde nicht im gleichen Umfang wie bei anderen Vorhaben. In diesem Fall wäre, sofern dennoch ein Antrag auf Bauleitplanung gestellt wird, vor allem zu prüfen, ob die Durchführung eines solchen Verfahrens überhaupt Steuerungswirkung entfalten würde.

Freiflächen-PV-Anlagen können grundsätzlich im planungsrechtlichen Innenbereich, etwa auf Konversionsflächen, errichtet werden. In der Praxis stehen größere zusammenhängende Flächen für eine ausschließliche Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen im Innenbereich jedoch selten zur Verfügung, so dass, wenn zeitnah ein Ausbau von Freiflächen-PV in größerem Umfang erfolgen soll, auf Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich zurückgegriffen werden muss. Im Innenbereich stellt sich eher die Frage, wie bereits versiegelte Flächen zusätzlich einer PV-Nutzung zugeführt werden können (gemäß Landes-Raumordnungsprogramm wird bis 2040 landesweit ein Ausbau der Solarenergie um 65 GW angestrebt, davon lediglich 15 GW in Form von Freiflächen-PV-Anlagen und 50 GW auf bereits versiegelten Flächen).

Unabhängig von der Frage der Flächenverfügbarkeit sind Freiflächen-PV-Anlagen im Innenbereich in faktischen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten nach der Art der baulichen Nutzung als „Gewerbebetriebe aller Art“ allgemein zulässig. Zulässig wären sie auch in speziell für die Freiflächen-PV-Nutzung festgesetzten Sondergebieten, die in Isernhagen jedoch derzeit nicht existieren.

Schon vom Begriff her keine Freiflächen-PV-Anlagen stellen Anlagen auf Dachflächen oder an Gebäuden dar. Diese werden vom vorliegenden Kriterienkatalog insofern nicht erfasst. Sie sind, immer abhängig vom konkreten Einzelfall, im beplanten und unbeplanten

Innenbereich grundsätzlich zulässig. Gemäß § 32a Abs. 1 NBauO ist Photovoltaik auf Dachflächen zunächst für Gewerbeneubauten und später auch für sonstige Neubauvorhaben sogar vorgeschrieben. Zulässig sind Anlagen direkt auf oder an den Gebäuden gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 a BauGB auch im planungsrechtlichen Außenbereich.

Eine besondere Form von Freiflächenanlagen im Außenbereich stellen Agri-PV-Anlagen dar. Dabei handelt es sich allgemein formuliert um PV-Module, die so aufgeständert werden, dass landwirtschaftliche Bodennutzung und Stromerzeugung durch PV parallel möglich sind. Der Betrieb von Agri-PV-Anlagen stößt derzeit in der Umsetzung noch auf Hindernisse. Die Anlagen sollen aufgrund ihres hohen Flächen- und Ertragspotenzials dennoch im Rahmen dieses Kriterienkatalogs mit in die Betrachtung einbezogen werden. Dafür spricht, dass sie gemäß EEG mittlerweile ähnlich wie normale Freiflächenanlagen behandelt werden, wobei mit einer lichten Höhe von mindestens 2,1 m aufgeständerte Module gemäß § 38b EEG eine leicht höhere Förderung („Technikzulage“) erhalten können. Die Definition von Agri-PV-Anlagen im Sinne dieses Leitfadens richtet sich nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP-VO) vom 7. September 2022. Demnach sind Agri-PV-Anlagen Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Im Zweifelsfall muss anhand der konkreten Projektbeschreibung entschieden werden, wie die Anlagen einzuordnen sind. Ohnehin privilegiert im Außenbereich zulässig sind Agri-PV-Anlagen, die einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, was voraussetzt, dass der Ertrag dieser Anlagen zum überwiegenden Teil (mehr als 60-70 %) allein von diesem Betrieb genutzt wird.

Bei der Erarbeitung dieses Leitfadens wurde insbesondere auf folgende Ausarbeitungen und bereits bestehende Kriterienkataloge zurückgegriffen:

- Bauleitplanung; Raumordnung; Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung" des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebunds (NSGB), Stand 19.12.2022
- Kriterienkatalog der Gemeinde Wedemark: Eignung von Flächen für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Überprüfung des Gemeindegebiets, Stand September 2022.

Bei dem vorliegenden Kriterienkatalog handelt es sich noch um kein Standortkonzept, d.h. alle Flächen müssen anhand der Kriterien im Einzelfall, wenn eine bestimmte Fläche nachgefragt wird, einer individuellen Prüfung unterzogen werden. Eine Betrachtung der Gesamtfläche der Gemeinde, mit dem Ziel, das Gemeindegebiet in verschiedene Flächenkategorien von geeignet bis ungeeignet einzuteilen, fand bislang nicht statt. Es ist auch kein Abgleich der Inhalt des Kriterienkatalogs mit dem o.g. 0,47%-Ziel möglich. Ein Standortkonzept würde hingegen in Richtung einer Angebotsplanung gehen. Eine vollumfängliche Abarbeitung sämtlicher Belange wäre aber selbst bei diesem Planungsschritt nicht möglich und, etwa was Gespräche mit den Eigentümern/Eigentümerinnen anbelangt, auch noch nicht sinnvoll.

Ebenfalls ein Schritt in Richtung einer Angebotsplanung wären Flächenvorgaben durch die Raumordnung, also die Landes- oder Regionalplanung. Auf Raumordnungsebene rückt die Freiflächen-PV-Nutzung derzeit stärker in den Fokus. So heißt es in der Verordnung zur

Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022: „Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“ Die Region Hannover informierte bereits darüber, dass die Regionalverwaltung einen kommunalübergreifenden Abstimmungsprozess initiieren möchte, damit regionsweit aufeinander abgestimmte Kriterienkataloge entstehen. Es ist möglich, dass zumindest einige Inhalte dieses Kriterienkatalogs somit in Zukunft neu abgestimmt werden müssen. Weiterer Anpassungsbedarf wird sich ggf. aus einer Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) ergeben (s. Kapitel 2.4 Sonderthema Landwirtschaft).

## 2. Vorgehen bei der Eignungsprüfung

Freiflächen-PV-Vorhaben im Außenbereich, um die es in diesem Kriterienkatalog gehen soll, sind gemäß den o.g. Ausführungen weiterhin häufig nicht privilegiert und damit nur zulässig, wenn ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Bei jedem Antrag auf Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans sollte zuerst geprüft werden, ob es Gründe gibt, die einer Nutzung der Flächen durch Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen. Beispielsweise Flächen, die in einem Naturschutzgebiet liegen, dessen Schutzzweck nicht mit der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vereinbar ist, können als Ausschlussflächen (s. Kapitel 2.1) betrachtet werden. Hier ist keine Abwägung notwendig, denn es ist aufgrund der Gebietskulisse ausreichend klar, dass diese Flächen nicht für die Freiflächen-PV-Nutzung in Frage kommen. Flächen, die zwar Restriktionen aufweisen, für die aber eine Abwägung vorzunehmen ist, bei der der Gemeinde oder ggf. anderen Behörden ein Spielraum verbleibt, sind als Restriktionsflächen zu betrachten. Je nach Schwere der einer PV-Nutzung entgegenstehenden Belange kann hier noch einmal unterschieden werden zwischen Restriktionsflächen I (bedingt geeignet, s. Kapitel 2.3) und II (eher nicht geeignet, s. Kapitel 2.2). Die Hemmnisse für eine Flächenentwicklung werden, wenn Restriktionsflächen vorliegen, mit den Chancen abgewogen. Ein Argument für eine PV-Nutzung liegt immer dann vor, wenn es sich um eine Gunstfläche (s. Kapitel 2.5) handelt. Ein besonderes Gewicht soll hierbei der Förderkulisse des EEG zukommen. Da die für die PV-Nutzung in Frage kommenden Flächen in aller Regel derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, wird unabhängig von den ansonsten noch hinzutretenden Chancen und Hemmnissen spätestens mit Blick auf diese Thematik so gut wie immer von einem mehr oder weniger starken Nutzungskonflikt auszugehen sein. Diese Annahme wird ein Stück weit dadurch relativiert, dass die Lebensdauer der PV-Anlagen nur ca. 20-25 Jahre beträgt und nach einem Rückbau auf ehemals überplanten Flächen wieder landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Ein Konflikt besteht zudem in erster Linie in Bezug auf die normalen Freiflächen-PV-Anlagen, weniger für Agri-PV-Anlagen. Der Flächenkonkurrenz von PV-Nutzung und Landwirtschaft wird in einem Extrakapitel (s. Kapitel 2.4) Rechnung getragen. Erste weiterführende Hinweise für ein späteres Bauleitplanverfahren wurden in Kapitel 3 aufgenommen.

Um zu vermeiden, dass viele kleine Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden, wodurch das Landschaftsbild in unnötigem Maße großflächig belastet würde, soll eine Mindestgröße für Freiflächen PV-Anlagen vorgeschrieben werden. Ohnehin rentieren sich größere Anlagen für Investoren/Investorinnen mehr. Die Gemeinde Wedemark sieht in ihrem Leitfaden (s.o.) vor, Planungen für Solarparks ab einer **Mindestgröße von 2 ha** durchzuführen. Der

Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und der Niedersächsische Landkreistag, die gemeinsam eine Arbeitshilfe erarbeitet haben (s.o.), verweisen auf eine Mindestgröße von 3 ha. Insofern sollte auch in Isernhagen darauf geachtet werden, Anlagen mit einer überplanten Fläche von weniger als 2 ha nicht zuzulassen und bei nur geringfügig größeren Anlagen genau zu prüfen, ob die Planung mit den Zielen der Gemeinde vereinbar ist. Andersherum muss bei großen Anlagen (oder wenn mehrere Anlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang errichtet werden sollen) im Einzelfall überlegt werden, ob dies noch verträglich ist. Es muss sich zudem um **Anlagen mit einer einigermaßen kompakten Flächenaufteilung** handeln. Vorhaben, die so „auseinandergezogen“ werden, dass sie zu einer Zergliederung der Landschaft führen, sollten nicht realisiert werden.

Der Kriterienkatalog muss sich wegen seines Fokus‘ auf Freiflächen-PV-Anlagen auf den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB konzentrieren, was zugleich bedeutet, dass die Gebiete nach §§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, 33 Abs. 1 BauGB und 34 Abs. 1 und 2 BauGB, also der beplante und unbeplante Innenbereich, keine expliziten Suchflächen für die Freiflächen-PV-Nutzung darstellen. Im gesamten Siedlungsbereich bieten sich anstelle von Freiflächen-PV-Anlagen eher flächensparende Lösungen wie die Nutzung von Dächern an, also die Herstellung von Anlagen, die gerade nicht unter den Begriff der Freiflächen-PV fallen und in der Regel ohne Bauleitplanverfahren verwirklicht werden können – sollte sich hier in der Praxis z.B. für die Überdachung von Parkplätzen die Notwendigkeit eines Bauleitplanverfahrens ergeben, könnte dies ein Fall sein, in dem die Aufstellung eines Bebauungsplans für die PV-Nutzung im Innenbereich sinnvoll ist. Bei solchen Spezialfragen, die über eine typische Freiflächen-PV-Nutzung hinausgehen, kann ggf. nur bedingt nach diesem Kriterienkatalog vorgegangen werden, denn dieser bietet in erster Linie für die **Prüfung von Anträgen auf Bauleitplanung für Freiflächen-PV-Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB** einen umfassenden Beurteilungsrahmen.

## 2.1 Ausschlussflächen

→ stets ungeeignet

### 2.1.1 Bebaute Flächen und Infrastruktur im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Außenbereichssatzungen, die gerade darauf ausgerichtet sind, im Einzelfall das Wohnen im Außenbereich zu ermöglichen (etwa die „Satzung gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MassnahmenG für den Bereich 'Entenpfuhl'“) sind nicht als Außenbereich im Sinne dieser Untersuchung, sondern als Ausschlussflächen zu betrachten.

Auch außerhalb von solchen Satzungen gibt es im Außenbereich z.B. Teiche, Splittersiedlungen oder Gehöfte, Friedhöfe und Sportflächen, die für eine Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen nicht in Frage kommen.

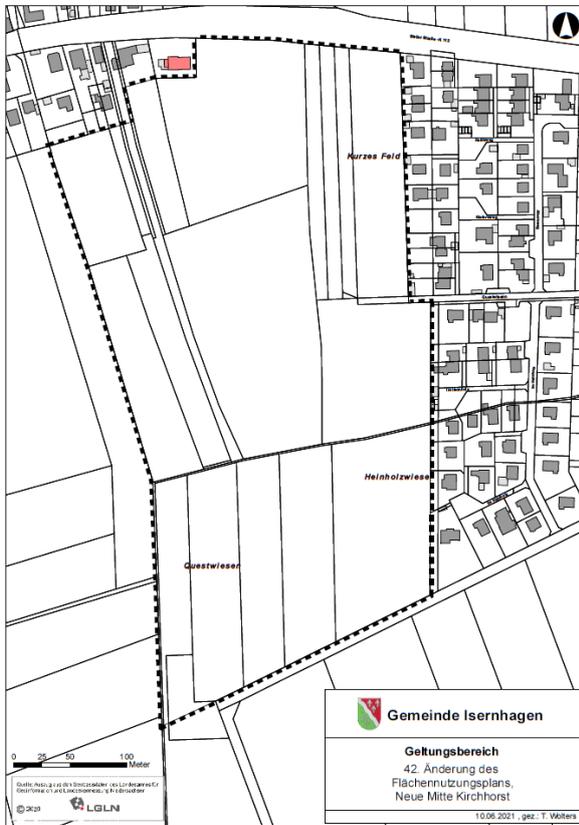
Verkehrsflächen wie Straßen und Schienenwege stehen ebenfalls nicht zur Disposition.

### 2.1.2 Planungsreserven und zukünftige Bauflächen

Flächen, für die bereits feststeht, dass hier ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, müssen (unabhängig davon, ob die frühzeitige Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB bereits eingetreten ist) als Ausschlussflächen betrachtet werden. Dies betrifft etwa die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3/221 „Neue Mitte Kirchhorst“ und Nr. 7/220

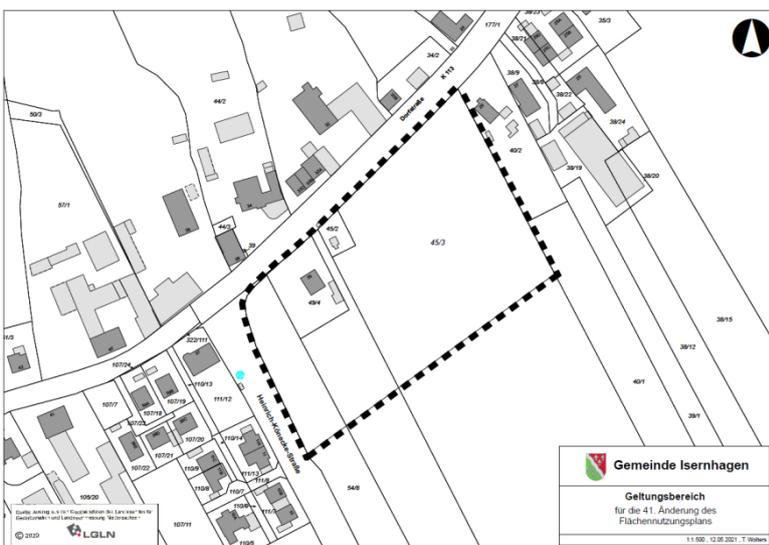
„Feuerwehr K.B.“, für die es bereits Aufstellungsbeschlüsse gibt (s. Abbildung 1 und Abbildung 2).

**Abbildung 1: Geltungsbereich der "Neuen Mitte Kirchhorst" (Flächennutzungsplanänderung); Stand: Aufstellungsbeschluss**



Quelle: Gemeinde Isernhagen (Kartengrundlage: LGLN).

**Abbildung 2: Geltungsbereich Feuerwehr K.B. (Flächennutzungsplanänderung); Stand: Aufstellungsbeschluss**



Quelle: Gemeinde Isernhagen (Kartengrundlage: LGLN).

Aufstellungsbeschlüsse existieren zudem für die Bebauungspläne Nr. 6/188 „Bodegelände“ und Nr. 6/196 „Am Sägewerk“.

Auch die Flurstücke 36/56 und 37/10, beide Flur 6, Gemarkung Isernhagen („Haselhöfer-Feld Ost“), die östlich an den Bebauungsplan Nr. 6/170 „Haselhöfer Vorfeld“ anschließen und die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind, sind von Bebauung mit Freiflächen-PV-Anlagen freizuhalten, denn zumindest langfristig ist auch hier die Entwicklung von Wohnbauland geplant. Ebenso sollen auf dem Flurstück 11/2, Flur 5, Gemarkung Kirchhorst („Vor den Questwiesen“; südlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/184 „GE V - Südlich Trennemoor“) keine Freiflächen-PV-Anlagen entstehen. Dieses Flurstück ist im Flächennutzungsplan größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt, es wurde aber noch kein Bebauungsplan aufgestellt.

Bezüglich der Fläche östlich des Schulcampus‘ in Altwarmbüchen sei auf Kapitel 2.1.3, Abschnitt h) verwiesen.

Zusätzliche Informationen finden sich zudem im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) 2030.

Die Gemeinde behält sich – selbstverständlich – vor, in Zukunft weitere Flächen für eine Überplanung mit Gemeinbedarfsflächen, Wohnnutzung usw. ins Auge zu fassen.

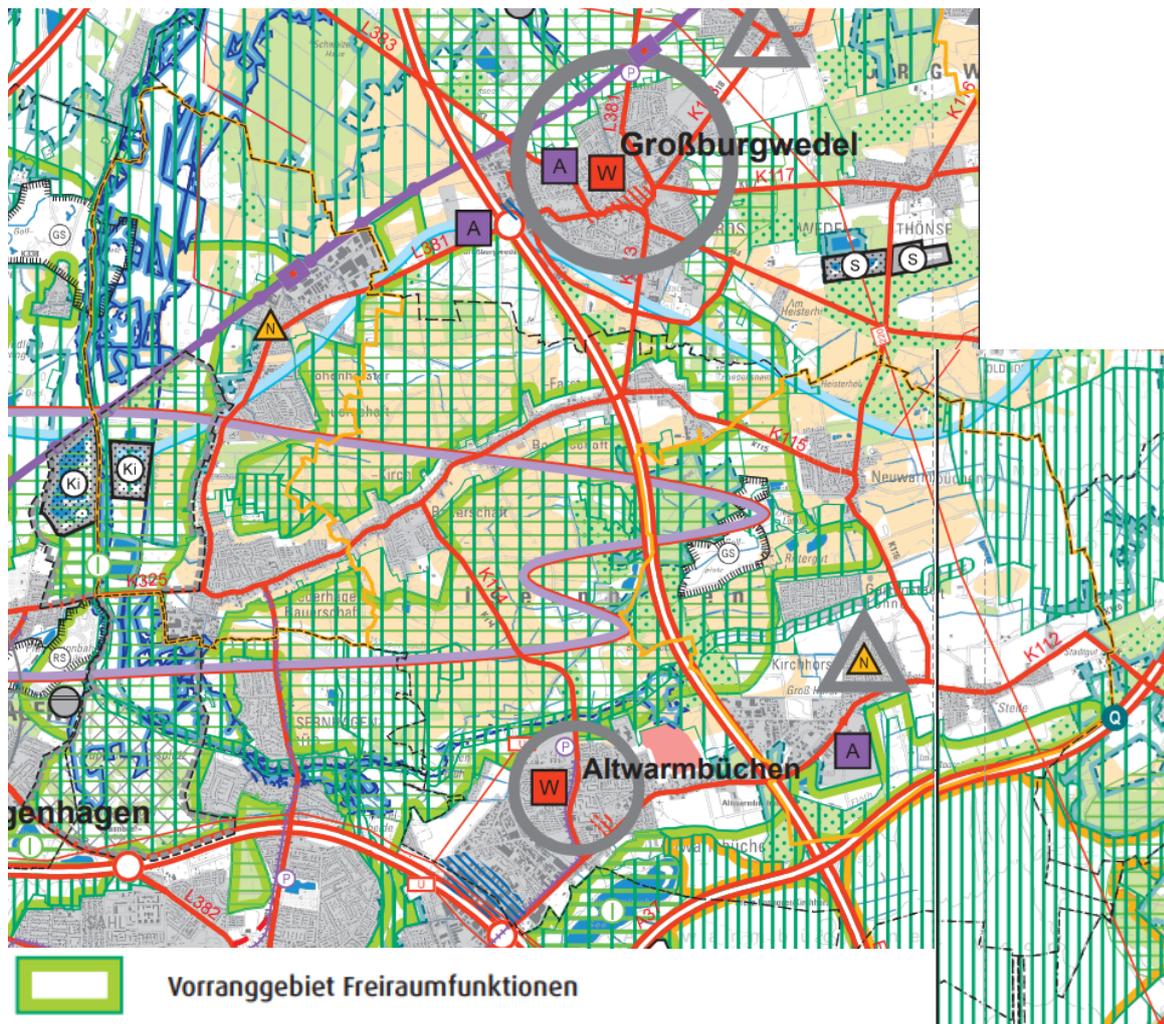
### 2.1.3 Ausschlussflächen aufgrund der Ziele der Raumordnung

Viele Vorgaben ergeben sich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016). Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) sind dabei zu beachten und können durch die gemeindliche Planung nicht überwunden werden. Ggf. ist im Einzelfall ein Zielabweichungsverfahren denkbar – aber sehr aufwändig. Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) sind in die Abwägung im Bauleitplanverfahren einzustellen und können ggf. überwunden werden. Sie sind insofern in der Regel nicht als Ausschlussflächen zu verstehen (eine Sonderregelung sieht das RROP 2016 allerdings für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft vor, s. Kapitel 2.4). Die Gebietskulisse der Raumordnung steht der Freiflächen-PV-Nutzung auch beim Vorliegen eines Ziels der Raumordnung ohnehin nur entgegen, soweit durch die Anlagen Eingriffe in Natur- und Landschaft zu erwarten sind, die mit dem jeweiligen Schutzzweck gemäß RROP unvereinbar sind.

Ein unmaßstäblicher Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP inklusive einer Legende mit den wichtigsten Zielen der Raumordnung, bei denen ein solcher Konflikt mit der Freiflächen-PV Nutzung zu erwarten ist, sind Abbildung 3 zu entnehmen.

Das RROP ist nicht grundstücksbezogen bzw. parzellenscharf. Für eine genaue Grenzziehung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens muss ggf. eine Abstimmung mit der Region Hannover erfolgen.

Abbildung 3: RROP 2016, Karten Nordost und Nordwest; Legende: die für die Freiflächen-PV entscheidenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete



-  Vorranggebiet Freiraumfunktionen
-  Vorranggebiet Natur und Landschaft
-  Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung
-  Vorranggebiet Natura 2000
-  Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
-  Vorranggebiet Hochwasserschutz
-  Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage\*  
\*FS = Flugsport, GS = Golfsport, RS = Reitsport, SZ = Sportzentrum, ES = Eissportanlage
-  Vorranggebiet Siedlungsentwicklung
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Quelle: RROP 2016, Karten Nordost und Nordwest.

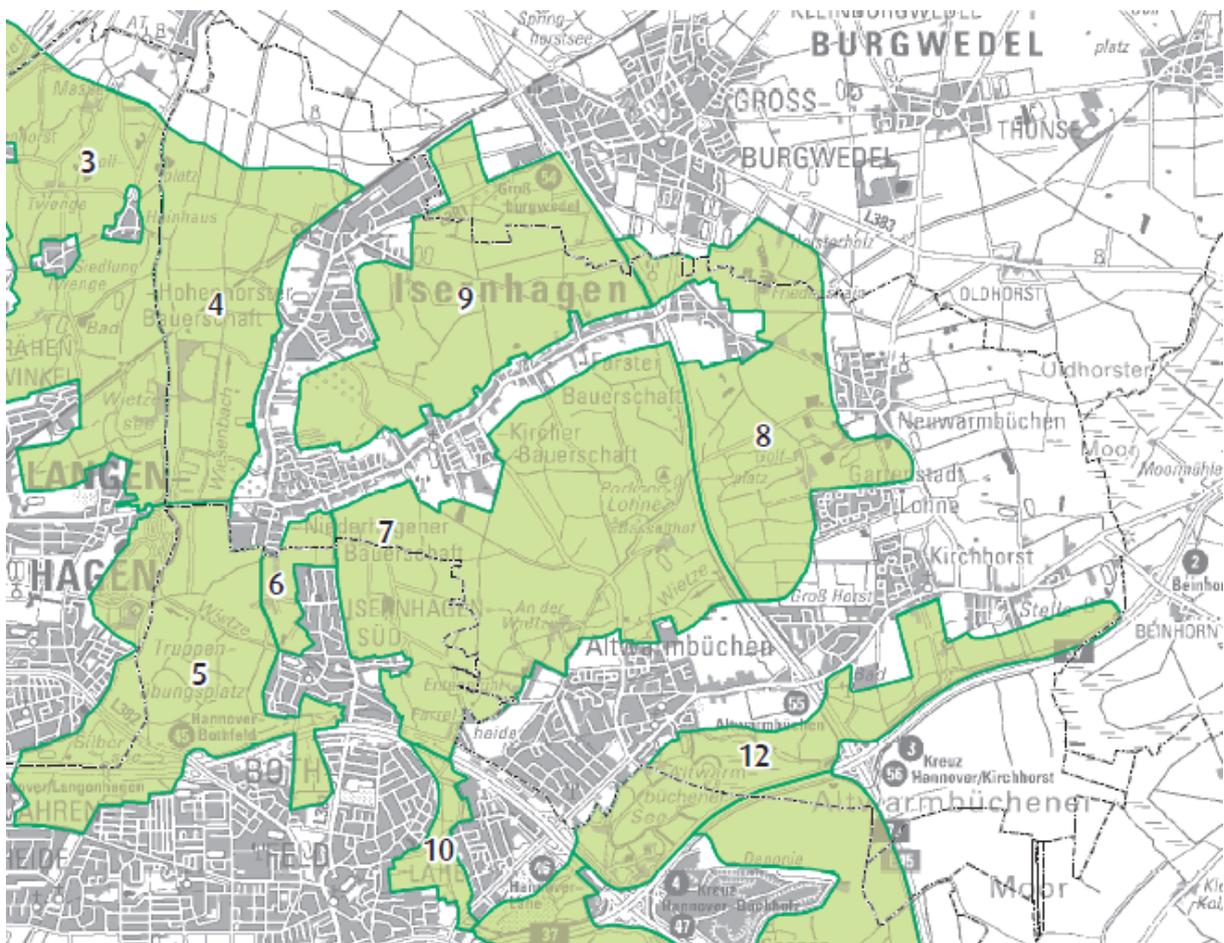
#### a) Vorranggebiet Freiraumfunktionen

In Isernhagen sind erhebliche Bereiche des Gemeindegebiets als Vorranggebiete Freiraumfunktionen gesichert.

Im RROP heißt es zu diesem Vorranggebiet: „In dem ‚Vorranggebiet Freiraumfunktionen‘ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein. Bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung sind ebenso unzulässig wie Nutzungen, die das Gebiet in ihren Funktionen beeinträchtigen. Besiedlung meint jegliche bauliche Anlagen, die einer Wohn-, Gewerbe- oder Industrienutzung dienen. Die raumordnerische Beurteilung zur Vereinbarkeit erfolgt im Einzelfall.“ Bei Freiflächen-PV-Anlagen handelt es sich um großflächige bauliche Anlagen im Rahmen einer gewerblichen Nutzung. Die Freiflächen-PV-Nutzung innerhalb der Vorranggebiete Freiraumfunktionen erscheint aus diesem Grund weitestgehend ausgeschlossen.

Dennoch soll an dieser Stelle differenzierter auf die einzelnen als Vorranggebiet geschützten Teilflächen innerhalb der Gemeinde eingegangen werden, denn als Grundlage für die Unterschutzstellung wurden die Freiraumfunktionen auf Ebene der Raumordnung für die Teilflächen jeweils individuell ermittelt. In der Erläuterungskarte 4 (s. Abbildung 4) zum RROP 2016 finden sich die nummerierten Teilflächen.

#### Abbildung 4: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 4 zum RROP 2016: Freiraumsicherung und Entwicklung



Quelle: RROP 2016, Erläuterungskarte 4.

Die Schutzwürdigkeit der Teilflächen wird in dem Anhang zu 3.1.1 des RROP 2016 wie folgt begründet:

- Gebiet 4: u.a. Sicherung als Naherholungsraum (insbesondere im Süden) und Sicherung als Kaltluftentstehungsgebiet sowie als Leitbahn für den Luftaustausch
- Gebiet 6: u.a. Sicherung als Siedlungszäsur, aber auch als Naherholungsraum; Sicherung als Kaltluftentstehungsgebiet sowie als Leitbahn für den Luftaustausch
- Gebiet 7: u.a. Sicherung als Naherholungsraum und Sicherung als Kaltluftentstehungsgebiet sowie als Leitbahn für den Luftaustausch
- Gebiet 8: u.a. Sicherung als Naherholungsraum und Sicherung als Kaltluftentstehungsgebiet sowie als Leitbahn für den Luftaustausch
- Gebiet 9: keine Sicherung als Naherholungsraum; u.a. Sicherung als Kaltluftentstehungsgebiet
- Gebiet 12: u.a. Sicherung als Naherholungsraum und Sicherung als Kaltluftentstehungsgebiet

Gemäß der Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung" des NLT und NSGB ist besonders bei Vorliegen einer Erholungsfunktion und meist auch bei klimatischen Funktionen keine Vereinbarkeit mit einer Freiflächen-PV-Nutzung gegeben. Damit ist auch vor diesem Hintergrund klar, dass eine Inanspruchnahme der Vorranggebiete Freiraumfunktionen in Isernhagen extrem schwierig sein dürfte. Ohnehin sind alle Vorranggebiete Freiraumfunktionen auch als Landschaftsschutzgebiete (s. Kapitel 2.1.4) gesichert. Für den Fall, dass dies auf Randbereiche nicht zutrifft und die Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung bereits in Aussicht stellen würde, dass eine Zielabweichung von der Vorgabe des Vorranggebiets Freiraumfunktionen möglich ist, kann ggf. auch über die Überplanung eines Vorranggebiets Freiraumfunktionen nachgedacht werden. Dies ist aber nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Angesichts dessen ist, solange ein/-e Vorhabenträger/-in keine anderweitigen Aussagen der Region Hannover nachweisen kann, von einer Ausschlussfläche auszugehen.

#### *b) Vorranggebiet Natur und Landschaft*

Hierbei handelt es sich gemäß RROP 2016 weitestgehend um Gebiete, die ohnehin als Naturschutzgebiete geschützt sind oder die Voraussetzung für eine entsprechende Schutzzuweisung erfüllen. Außerdem werden Fließgewässer erfasst. Schon aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit der Gebiete kommt ein Eingriff in Natur und Landschaft hier nicht in Betracht. Zudem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß Kapitel 4.3.2 Erneuerbare Energien, Ziffer 03 des RROP 2016 zu den Bereichen, für die ausdrücklich als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde, dass sie nicht für eine Freiflächen-PV-Nutzung zur Verfügung stehen.

In Isernhagen betrifft dies vor allem folgende Flächen:

- Bereiche entlang der östlichen Gemeindegrenze nördlich von Stelle (Oldhorster Moor)
- Große Bereiche südlich der A37 (etwa der gleiche Geltungsbereich wie das FFH-Gebiet 328 „Altwarmbüchener Moor“), außerdem das Naturschutzgebiet NSG–HA-44 „Altwarmbüchener Moor“ direkt nördlich der A37
- Gewässer und Uferländer entlang von Wietze und Edder
- Einen kleinen Bereich östlich der Gemeindegrenze zu Hannover (bei Isernhagen Süd)

- Einen kleinen Bereich nördlich vom Parksee Lohne
- Einen Bereich in Isernhagen, H.B., nördlich und östlich der Splittersiedlung Riethof

#### *c) Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung*

Diese Vorranggebiete dienen der siedlungsnahen Erholung und verfügen bereits heute über eine gute Erreichbarkeit und Ausstattung. Es handelt sich um beliebte Ausflugsziele. Insofern bietet es sich nicht an, gerade diese Bereiche einer Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen zuzuführen.

In Isernhagen gibt es zwei Vorranggebiete für infrastrukturbezogene Erholung. Dies sind der Altwarmbüchener See und der Wietzpark, letztere Fläche ist im Bereich der Gemeinde Isernhagen teilweise durch den Bebauungsplan Nr. 6/172 „Wietzpark Isernhagen“ gesichert. Für den Altwarmbüchener See deckt sich der Geltungsbereich des Vorranggebiets zu einem großen Teil mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/041 „Altwarmbüchener Moor“, 2. Änderung.

#### *d) Vorranggebiet Natura 2000*

Ein Natura-2000-Gebiet (Teil des Schutzgebietsnetzes der EU nach Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) findet sich in Isernhagen östlich des Altwarmbüchener Sees, größtenteils südlich der A37. Es handelt sich gleichzeitig um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (s.o.).

#### *f) Vorranggebiet Hochwasserschutz*

Ein Vorranggebiet Hochwasserschutz findet sich in Isernhagen nördlich der Bahntrasse an der Grenze zu Langenhagen. Eine Planung ist hier schon alleine deswegen ausgeschlossen, weil die Fläche gleichzeitig im LSG-H12 „Wietzetal“ liegt. Zudem gehören die Vorranggebiete Hochwasserschutz gemäß Kapitel 4.3.2 Erneuerbare Energien, Ziffer 03 des RROP 2016 zu den Bereichen, für die ausdrücklich als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde, dass sie nicht für eine Freiflächen-PV-Nutzung zur Verfügung stehen.

#### *g) Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage*

Zu den regional bedeutsamen Sportanlagen gehört in Isernhagen der Golfplatz in Neuwarmbüchen sowie der sich im Gemeindegebiet befindliche Teilbereich des hauptsächlich in Langenhagen, Hainhaus verorteten Golfplatzes. Ersterer ist gleichzeitig durch den Bebauungsplan Nr. 4/100 „Golfplatz“ gesichert. Letzterer ist im Bereich der Gemeinde Isernhagen durch die Bebauungspläne Nr. 6/122 „Golfplatz Hainhaus - Teilbereich II“ und Nr. 6/171 „Golfplatz Hainhaus-Erweiterung“ gesichert. Eine Überplanung mit Freiflächen-PV-Anlagen wäre mit dieser Nutzung nicht vereinbar.

#### *h) Vorranggebiet Siedlungsentwicklung*

Östlich des Schulcampus' findet sich in Altwarmbüchen ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung. Da dieses perspektivisch für die weitere Entwicklung der Gemeinde verfügbar bleiben soll, ist eine Überplanung durch Freiflächen-PV-Anlagen an dieser Stelle ausgeschlossen.

#### 2.1.4 Ausschlussflächen Naturschutz

Die meisten Flächen, die für den Naturschutz von Relevanz sind, werden ohnehin bereits auf Ebene der Raumordnung geschützt.

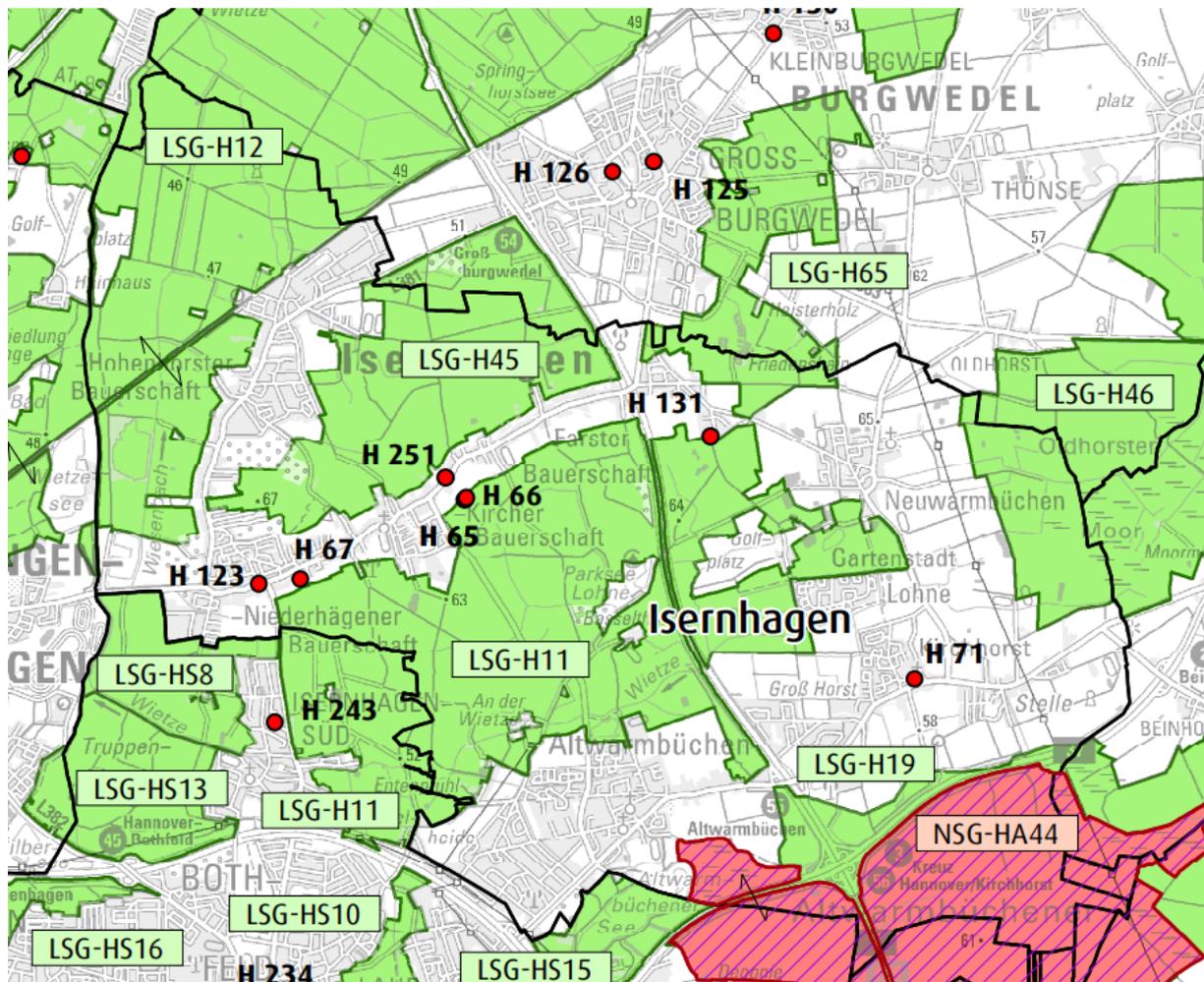
So wird in diesem Kapitel davon abgesehen, den Schutz des Biotopverbunds gesondert vorzusehen, da dieser Belang gemäß dem Erläuterungsbericht zum RROP 2016 (S. 114 und 121) bereits auf folgendem Weg in das RROP 2016 eingeflossen ist: "Die im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen [...]. Diese Übernahme erfolgt im RROP 2016 gemäß LROP [...] mithilfe von ‚Vorranggebieten Natur und Landschaft‘ (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04), ‚Vorranggebieten Freiraumfunktionen‘ (vgl. Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03) und ‚Vorranggebieten Natura 2000‘ (vgl. Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01)." Alle die genannten Vorranggebiete stellen gleichzeitig Ausschlussflächen nach diesem Kriterienkatalog dar. Erste Hinweise zur Sicherung der Belange des Biotopverbunds im Bauleitplanverfahren finden sich in Kapitel 3.

Lediglich folgende Bereiche sollen zusätzlich als Ausschlussflächen betrachtet werden:

##### *a) Naturschutzgebiete, großflächige Biotope*

Das Naturschutzgebiet NSG–HA-44 „Altwarmbüchener Moor“ (s. Abbildung 5) ist außerdem als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ durch die Raumordnung geschützt. Eine wirtschaftliche Nutzung in dem Naturschutzgebiet durch großflächige PV-Anlagen kommt nicht in Frage. Verboten ist gemäß Naturschutzgebietsverordnung die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art.

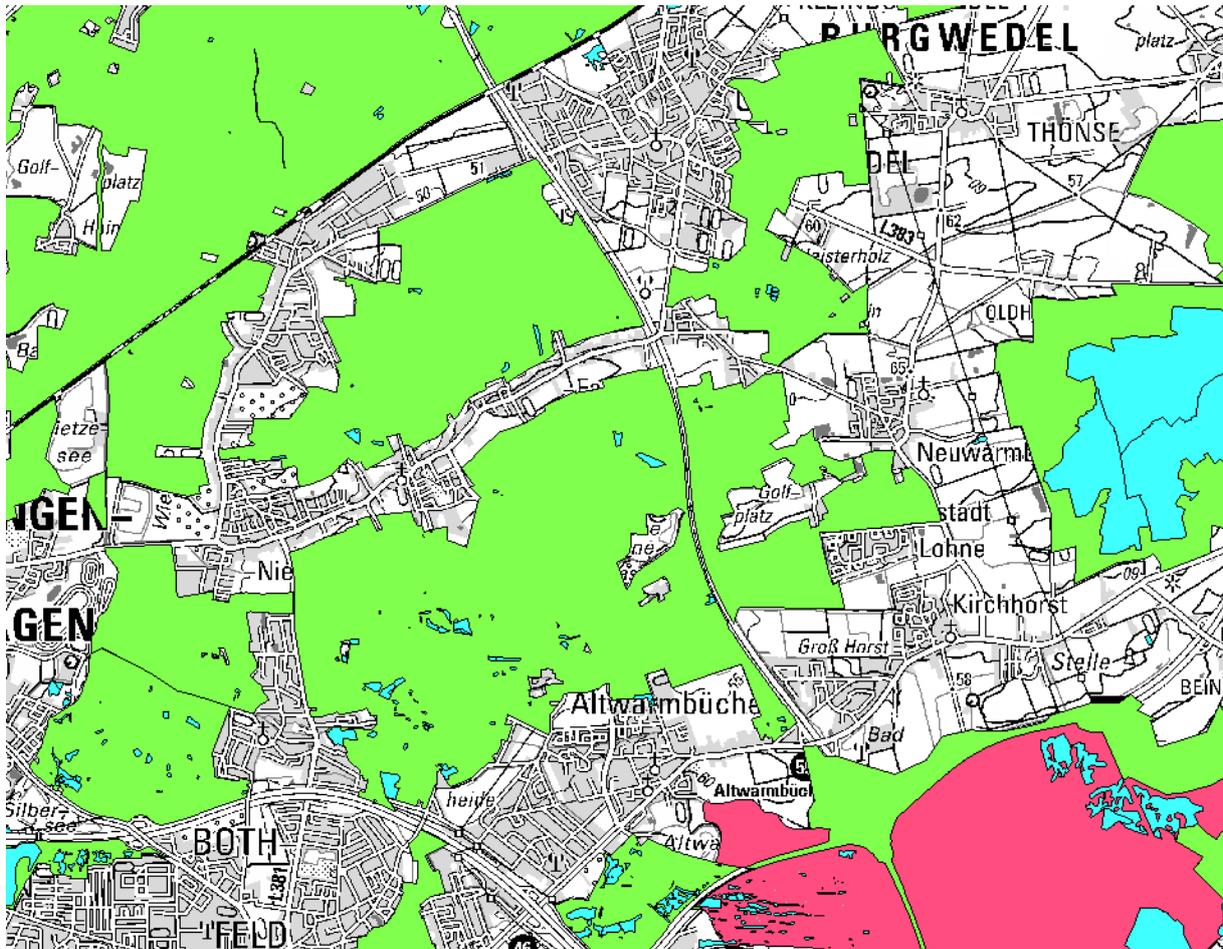
**Abbildung 5: Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Naturdenkmale (H) in Isernhagen; Stand September 2021**



Quelle: Region Hannover, URL: <https://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Region-Hannover/Umwelt/Natur-und-Landschaftsschutzgebiete-Verordnungen-und-Karten/LSG-Karten/%c3%9cbersichtskarte-Natur-und-Landschaftsschutzgebiete-inkl.-Naturdenkmale-und-Fauna-Flora-Habitate-FFH-Region-Hannover>, abgerufen am 23.01.2023.

Die Biotope im Gemeindegebiet, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind und deren Schutzwürdigkeit bekannt ist, liegen mit ganz wenigen Ausnahmen ohnehin innerhalb der Landschaftsschutzgebiete oder im Naturschutzgebiet (s. Abbildung 6). Da es bei der Beurteilung, ob es sich um ein geschütztes Biotop handelt, auf den faktisch vorzufindenden Lebensraum ankommt, kann die Übersicht in Abbildung 6 nur ein Anhaltspunkt sein. Ob tatsächlich ein geschütztes Biotop vorliegt, ist für jede Bauleitplanung einzelfallbezogen im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln. Handlungen, die zu einer Störung oder auch nur Beeinträchtigung der Biotope führen könnten, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist somit nicht mit dem Biotopschutz vereinbar. Jedenfalls die bereits in Abbildung 6 verorteten Biotope sind als Ausschlussflächen zu betrachten. Wenn erst im Verlauf eines Bauleitplanverfahrens bekannt wird, dass sich auf Teilen einer sonstigen Fläche geschützte Biotope entwickelt haben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Kompensationsmaßnahmen es ermöglichen, dennoch mit der Planung fortzufahren.

**Abbildung 6: Biotope nach § 30 BNatSchG in Isernhagen (blau); zum Vergleich: Landschaftsschutzgebiete (grün) und Naturschutzgebiete (rot)**



Quelle: Region Hannover; URL:  
<https://hannit.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=cbc88a8f16f147d5acfd38d2d05811f7>,  
abgerufen am 23.01.2023.

### *b) Ausgleichsflächen der Gemeinde*

Ausgleichsflächen dienen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle. Notwendig werden sie in erster Linie im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Es handelt sich bei den Ausgleichsflächen zu einem großen Teil um gemeindeeigene Flächen in einem der Landschaftsschutzgebiete.

### *c) Landschaftsschutzgebiete*

In der Gemeinde finden sich sechs Landschaftsschutzgebiete (s. Abbildung 5). In vier davon ist die Errichtung aller baulichen Anlagen durch die Schutzgebietsverordnung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Prüfung der Zulässigkeit bestimmter Anlagen im Einzelfall ist zwar vorgesehen („Erlaubnisvorbehalt“), lässt aber keinen Spielraum für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, da die Grenzfälle, für die der Erlaubnisvorbehalt gedacht ist, klar anderweitig definiert sind. In den beiden zuerst aufgeführten Schutzgebieten unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen von vornherein „nur“ dem Erlaubnisvorbehalt. Es wird jedoch angesichts der verfolgten Schutzziele klar, dass Freiflächen-PV-Anlagen auch in keinem dieser beiden Gebiete denkbar sind:

- LSG-H19 „Altwarmbüchener See - Ahltener Wald“
  - o Verortung: Südosten von Altwarmbüchen; entlang der A37 in Kirchhorst
  - o Schutzregime: U.a. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Dies dient dazu, Verunstaltungen der Landschaft zu vermeiden und Schäden an Natur und Naturgenuss zu vermeiden.
- LSG-H11 „Obere Wietze“
  - o Verortung: Hauptsächlich in Isernhagen K.B. und F.B. sowie in Neuwarmbüchen und Altwarmbüchen mit Erstreckung auf die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereiche zwischen den Siedlungskörpern
  - o Schutzregime: Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern, sind verboten. Ausdrücklich aufgezählt wird u.a. das Verbot, bauliche Anlagen über 50 m Höhe zu errichten. Der Bau sonstiger baulicher Anlagen unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt. Schutzziel ist es u.a., das von Bebauung weitgehend freie Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu entwickeln sowie die Flächen als Naherholungsraum zu sichern.
- LSG-H46 „Oldhorster Moor“
  - o Verortung: Im Osten von Neuwarmbüchen und Kirchhorst, nördlich des Bebauungsplans Nr. 3/068 "Freizeitpark"
  - o Schutzregime: U.a. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist verboten, bestimmte Vorhaben unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde oder sind vom Verbot freigestellt. Freiflächen-PV-Anlagen gehören zu keiner dieser Ausnahmen.
- LSG-H65 „Heisterholz“
  - o Verortung: Im Osten von Isernhagen, F.B.; angrenzend ein kleiner Teil in Neuwarmbüchen
  - o Schutzregime: U.a. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist verboten. Bestimmte Vorhaben sind von diesem Verbot freigestellt. PV-Anlagen gehören nicht dazu.
- LSG-H45 „Hahle“
  - o Verortung: Zwischen dem Siedlungskörper von Isernhagen, H.B. und den Siedlungskörpern der übrigen Bauerschaften: hauptsächlich in Isernhagen, H.B., K.B. und F.B., teilweise in N.B.
  - o Schutzregime: U.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ist verboten. Bestimmte Nutzungen sind von diesem und den übrigen Verboten freigestellt. Die PV-Nutzung gehört nicht dazu.
- LSG-H12 „Wietzetal“
  - o Verortung: In Isernhagen, H.B. westlich der Burgwedeler Straße
  - o Schutzregime: U.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ist verboten. Einige Vorhaben stehen unter einem Erlaubnisvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. sind von den Verboten freigestellt. Die Errichtung von PV-Anlagen gehört nicht dazu.

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass keine allgemeine Aussage dazu möglich sei, ob und unter welchen Umständen – nach politischem Beschluss auf Regionesebene – eine Teillöschung einzelner Flächen aus dem Schutzregime möglich sei. Da davon ausgegangen wird, dass an eine Teillöschung weitreichende Anforderungen zu stellen sind, wird analog zu den Ausführungen zu den Vorranggebieten Freiraumfunktionen davon ausgegangen, dass so lange von einer Ausschlusswirkung ausgegangen wird, bis

potenzielle Vorhabenträger/-innen anderweitige Auskünfte der Unteren Naturschutzbehörde (sowie der Regionalplanung bei gleichzeitiger Betroffenheit z.B. von Vorranggebieten Freiraumfunktionen) nachweisen können.

#### *d) Wald im Sinne des NWaldLG sowie Waldabstände*

Waldflächen würden nur nach einer Waldumwandlung für die Freiflächen-PV-Nutzung zur Verfügung stehen. Es müssten also die Bäume gefällt und der Wald an anderer Stelle und voraussichtlich auf einer größeren Fläche wiederaufgeforstet werden. Dies würde einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft und einen keineswegs nachhaltigen Umgang nicht zuletzt mit dem Schutzgut Fläche darstellen, so dass bei Waldflächen von Ausschlussflächen auszugehen ist.

Einen ersten Hinweis auf Waldnutzung bietet das RROP 2016 (s. Abbildung 3), in dem die Vorbehaltsgebiete Wald aufgeführt sind. Dabei werden nur Waldgebiete ab 2,5 ha erfasst. Für diese ist gemäß Kapitel 4.3.2 Erneuerbare Energien, Ziffer 03 des RROP 2016 als Ziel der Raumordnung ohnehin festgelegt, dass sie nicht für eine Freiflächen-PV-Nutzung zur Verfügung stehen. Überhaupt ist damit zu rechnen, dass das RROP dahingehend geändert wird, dass zusätzlich zu den Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete Wald festgelegt werden, die dann ohne eine solche explizite Zielformulierung ihre Zielwirkung entfalten. Das LROP (Landes-Raumordnungsprogramm) wurde jedenfalls 2022 dahingehend ergänzt, dass bedeutsame Waldstandorte als Vorranggebiete für Wald, also als Ziele der Raumordnung, ausgewiesen wurden.

Auch bewaldete Flächen mit weniger als 2,5 ha sind häufig als Waldflächen zu beurteilen. Die Waldeigenschaft muss immer im Einzelfall geprüft werden. Sobald zu dem Schluss gekommen wird, dass es sich um Waldflächen handelt, sind diese aus den eingangs beschriebenen Gründen als Ausschlussflächen zu betrachten. Von Wald ist mit baulichen Anlagen Abstand zu halten, etwa aus Brandschutzgründen. Es muss insofern mit einem Abstand von mindestens 50 m zu Waldrändern kalkuliert werden.

#### *f) Naturdenkmale*

In Isernhagen gibt es Naturdenkmale, die nicht überplant werden dürfen (s. Abbildung 5). Es handelt sich um Bäume oder Baumgruppen.

## **2.2 Restriktionsflächen II**

### **→ eher nicht geeignet: Abwägung erforderlich**

Sofern es sich nicht um eine Ausschlussfläche handelt, ist als nächstes zu prüfen, ob dennoch weitreichende Restriktionen bestehen. Davon ist bei Vorliegen der im Folgenden aufgeführten Punkte auszugehen. Außerdem können Hemmnisse aufgrund der Flächeneignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung begründet werden (s. Kapitel 2.4).

#### **2.2.1 Randbereiche von bestimmten Hauptverkehrsstraßen (Ortsdurchfahrten)**

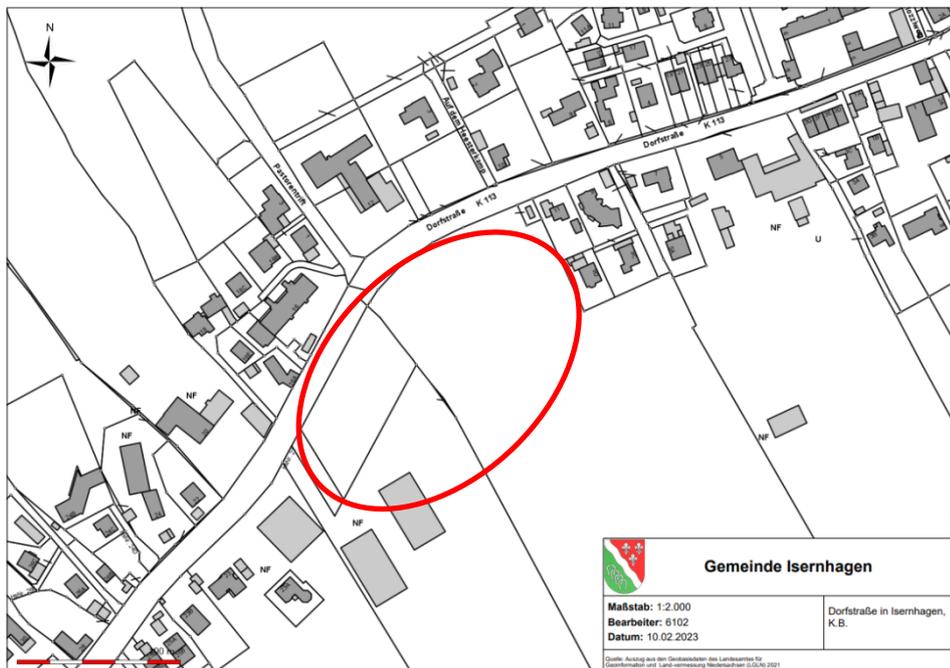
Ursprünglich waren für Isernhagen als Hagenhufendorf Hauptstraßen mit einseitiger Bebauung typisch. Mittlerweile erstreckt sich die Bebauung meist beidseitig der Straßen. Dennoch prägen die Ortsdurchfahrten mit den dort konzentrierten, denkmalgeschützten Hofgebäuden weiterhin das Gesicht der Gemeinde. Für den Erhalt dieses ursprünglichen

Charakters wurden daher u.a. die Örtlichen Bauvorschriften für die Steller Straße und für die Bauerschaften aufgestellt.

Insofern erscheint es nicht erstrebenswert, dass das Straßenbild von Freiflächen-PV-Anlagen unterbrochen wird. Es ist folglich mit dieser Nutzung ein Abstand von den Hauptverkehrsstraßen (betrifft: Burgwedeler Straße, Am Ortfelde, Dorfstraße, Hauptstraße, Hannoversche Straße und Steller Straße) von mindestens 100 m zu halten. Die Bereiche bis zu dieser Tiefe, vom Straßenrand aus gemessen, gelten als Restriktionsflächen II. Beispielhaft ist eine solche Fläche in Abbildung 7 dargestellt.

Soweit im Einzelfall dargelegt werden kann, dass die Anlagen das Ortsbild nicht stören, kann von dem o.g. Grundsatz ggf. abgewichen werden. Dies dürfte aber hauptsächlich außerorts der Fall sein.

**Abbildung 7: rot: schematische Darstellung einer Restriktionsfläche im Bereich der Dorfstraße, südlich der Pastorentrift in Isernhagen, K.B.**



Quelle: Gemeinde Isernhagen (Kartengrundlage: LGLN).

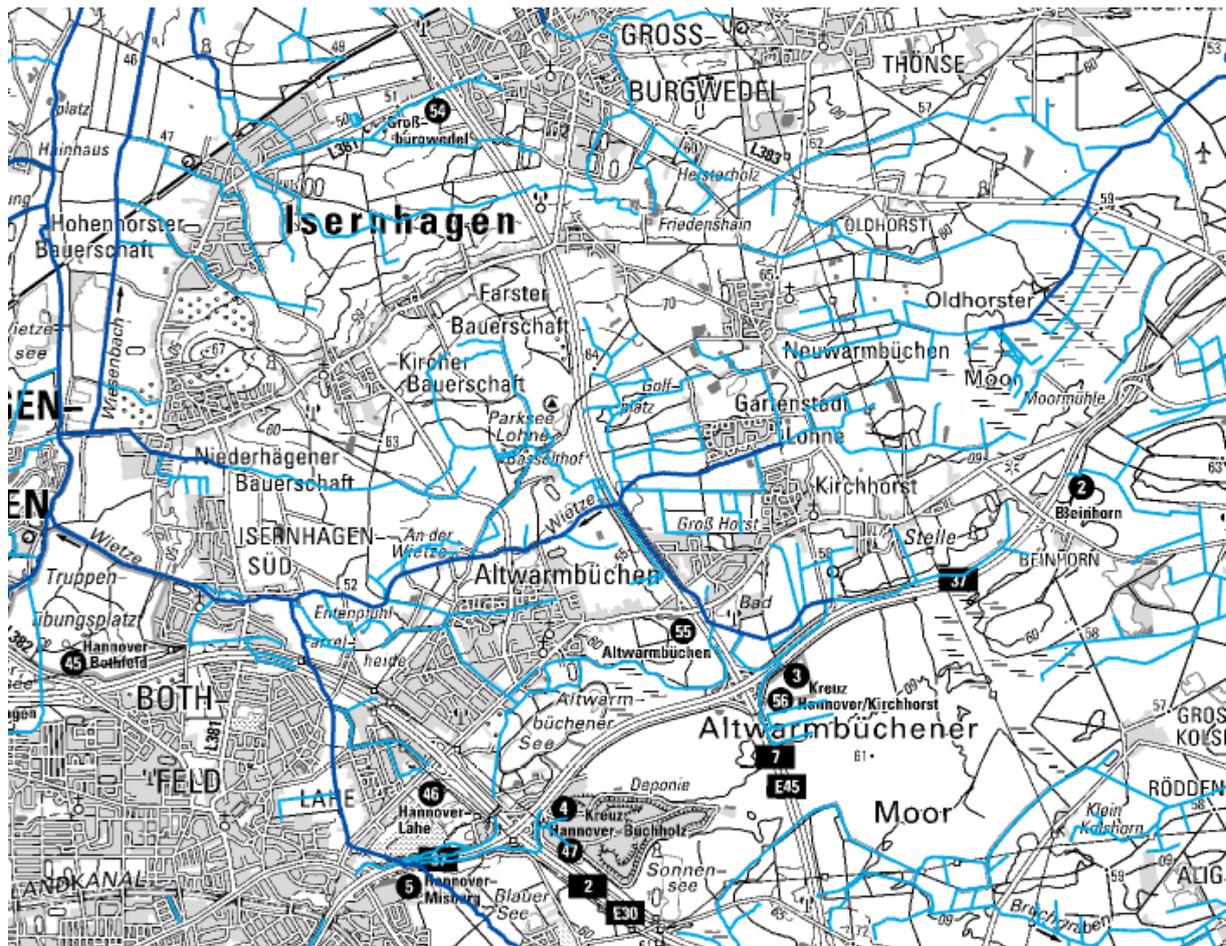
## 2.2.2 Sonstige Abstandsflächen

Generell ist es vielfach erforderlich, Abstandsflächen einzuplanen, damit die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen nicht in Konflikt mit den umliegenden Nutzungen tritt. So ist von Bundesautobahnen beidseitig eine Anbauverbotszone von 40 m zu beachten. Bei sonstigen Bundes- sowie Landes- und Kreisstraßen sind es 20 m (vgl. § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG). Für die Freiflächen-PV-Nutzung sind ggf. im Einzelfall Ausnahmen von den Anbauverbotszonen möglich, weswegen diese Bereiche hier nicht als Ausschlussflächen betrachtet werden (vor einer Überplanung muss aber die Ausnahmegenehmigung tatsächlich vorliegen). Von Wohnhäusern (Wohn- und Mischgebieten jeder Art sowie landwirtschaftlichen Betriebsstätten und Wohngebäuden, ggf. von sonstigen wohnähnlichen Nutzungen) ist als Richtwert davon auszugehen, dass ein Abstand zu den Modulen von mindestens 30 m eingehalten werden sollte. Genau ist dieser Abstand im Einzelfall zu

bestimmen. Dabei wird bereits davon ausgegangen, dass eine umlaufende Bepflanzung der Anlage stattfindet, um die gestalterischen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Häufig wird ein Blendgutachten erforderlich sein. Sofern Anlagen an denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles heranrücken, sollte der Denkmalpfleger und damit die Region Hannover beteiligt werden.

Entlang der Ufer von Fließgewässern (s. Abbildung 8) sollen Gewässerrandstreifen von Bebauung freigehalten werden. Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde sollten diese jeweils vom Böschungsrand aus gemessen folgende Tiefe haben: 50 m (Wietze), 20 m (sonstige Gewässer zweiter Ordnung) bzw. 10 m (Gewässer dritter Ordnung). Im Einzelfall kann ggf. von diesen Vorgaben abgewichen werden, wenn gewährleistet ist, dass eine PV-Nutzung mit dem Schutz der Gewässerrandstreifen verträglich ist. Jedenfalls sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, wonach von Gewässern zweiter Ordnung ein Randstreifen von 5 m (§ 38 WHG) und von Gewässern dritter Ordnung ein Randstreifen von 3 m (§ 58 NWG) freizuhalten ist (bei den gesetzlichen Vorgaben handelt es sich streng genommen um Ausschlussflächen, die aber, wenn man einen mehrere Hektar großen Geltungsbereich betrachtet, ein so geringfügiges Ausmaß haben, dass sie in Kapitel 2.1 nicht extra aufgeführt werden).

**Abbildung 8: Gewässer zweiter Ordnung (dunkelblau) und dritter Ordnung (hellblau)**



Quelle: Umweltkarten Niedersachsen. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, URL: <https://bit.ly/3FBCO5O>, abgerufen am 21.03.2023.

## 2.3 Restriktionsflächen I

### → bedingt geeignet: Abwägung erforderlich

Wenn keine Ausschlussflächen identifiziert werden konnten, ist nach der Überprüfung auf Restriktionsflächen II ebenfalls zu ermitteln, ob sonstige Restriktionen (Restriktionsflächen I) vorliegen. Auch hier ist neben den im Folgenden aufgeführten Punkten die Eignung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu prüfen (s. Kapitel 2.4).

#### 2.3.1 Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils

Isernhagen verfügt im regionalen Vergleich über einen niedrigen Waldanteil. Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (im RROP dunkelgrün gepunktet dargestellt) sollen dafür vorgehalten werden, den Waldanteil langfristig zu vergrößern. Im Zweifelsfall kann es möglich sein, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies wäre nicht nur mit der Gemeinde, sondern auch mit der Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung abzustimmen. Es sollte berücksichtigt werden, dass Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils häufig an bestehende Waldflächen anschließen, bei denen es sich um Ausschlussflächen handelt und von denen zudem Abstand zu halten ist.

#### 2.3.2 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bzw. Erholung

Weite Teile des Gemeindegebiets sind als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und/oder Erholung anzusehen (im RROP 2016 dargestellt als dunkelgrüne senkrechte Schraffur mit größerem Abstand bzw. als hellgrüne waagerechte, eher feine Schraffur ohne Zweckbestimmung „I“ oder „V“). Zumeist überschneiden sich diese Flächen ohnehin mit einem der Landschaftsschutzgebiete. Soweit keine sonstigen Gründe dagegensprechen, sollte im Einzelfall mit der Gemeinde, aber insbesondere auch mit der Region Hannover abgestimmt werden, ob die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kritisch gesehen wird.

#### 2.3.3 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Zwar handelt es sich bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung um Ziele der Raumordnung und es wird zudem gemäß Kapitel 4.3.2 Erneuerbare Energien, Ziffer 03 des RROP 2016 festgelegt, dass u.a. die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht für eine Freiflächen-PV-Nutzung zur Verfügung stehen. In Isernhagen gibt es mit dem Baggersee nördlich des Hufeisensees jedoch lediglich ein solches Gebiet, bei dem es sich um eine etwas atypische Fallkonstellation handelt. Hier ist grundsätzlich eine Nutzung in Form von Floating-PV, also schwimmenden Modulen, denkbar, ohne dass von Vorneherein von einem Konflikt mit dem Ziel des Rohstoffabbaus ausgegangen werden muss.

Es sei allerdings angemerkt, dass eine teilweise Überplanung der Wasserfläche naturschutzrechtliche Belange berühren könnte (es handelt sich gleichzeitig um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bzw. Erholung), so dass die Reduktion lediglich auf die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung hier zu kurz greift. Zudem ist für Floating-PV-Anlagen etwa § 36 Abs. 3 WHG einschlägig, wodurch die Ausnutzung der Wasserfläche reguliert wird.

Für den o.g. See gab es in der Vergangenheit einen Interessenten (s. Ratsinformationssystem der Gemeinde, M/2021/026). Die Planung wurde letztlich nicht

weiterverfolgt. In jedem Fall muss bei der Überplanung der Fläche eine enge Abstimmung mit der Region Hannover erfolgen.

## 2.4 Sonderthema Landwirtschaft

### → **Ausschlussflächen (Vorbehaltsgebiete); Entscheidung über Beurteilung als Restriktionsfläche I oder II**

Seit kurzem wird durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022 geregelt, dass die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht länger die Funktion von Zielen, sondern nur noch von Grundsätzen der Raumordnung haben.<sup>1</sup> Dies bezieht sich auf die „normalen“ Freiflächen-PV-Anlagen. Agri-PV-Freiflächenanlagen müssen, um den Vorgaben der Landesraumordnung zu entsprechen, nur der Definition des LROP zu Agri-PV-Anlagen genügen und raumverträglich sein. Die Änderungen auf Landesebene haben keinen direkten Einfluss auf die Vorgaben der Regionalplanung, die unmittelbar für die Gemeinden ausschlaggebend sind. Solange das RROP nicht geändert wird, ist für die Gemeinde Isernhagen daher weiterhin Folgendes entscheidend: Zwar handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP 2016 (s. Abbildung 3) in aller Regel um Grundsätze der Raumordnung, für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird durch die Regionalplanung jedoch extra als Ziel der Raumordnung vorgeschrieben, dass sie nicht durch Freiflächen-PV-Nutzung in Anspruch genommen werden dürfen (RROP 2016, Kapitel 4.3.2 Erneuerbare Energien, Ziffer 03). Eine Änderung des RROP zur Definition von Ausnahmen von diesem Ziel soll nach Auskunft der Region Hannover voraussichtlich Ende 2024 Rechtskraft erlangen, für Agri-PV Anlagen, die der Definition des LROP entsprechen, werde aber schon jetzt nicht mehr von einer Ausschlusswirkung ausgegangen. Bis zu der Änderung des RROP sind die Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft grundsätzlich als Ausschlussflächen für „normale“ Freiflächen-PV-Anlagen zu verstehen. Allenfalls kann durch Gemeinde und Vorhabenträger/-innen auf die Region zugegangen und ein Zielabweichungsverfahren angestrebt werden. Erfolgsaussichten sind aber vor allem dann gegeben, wenn besondere Belange für eine Zielabweichung sprechen, die nicht gleichsam für mehrere Bereiche der Vorbehaltsgebiete zutreffen.

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden auf Ebene der Regionalplanung auf Basis des standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials (vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; LBEG) abgestuft in sieben Klassen ausgewiesen. Grundsätzlich werden Gebiete mit hohem bis äußerst hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial (Klasse 5 bis 7) als Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Da im Norden der Region Hannover und damit auch in Isernhagen die Ertragsfähigkeit des Bodens vergleichsweise gering ist, weicht die Region Hannover aber hier von ihrem Grundsatz ab und weist in Isernhagen auch Flächen mit mittlerem Ertragspotenzial als Vorbehaltsflächen aus.

Da nur wenige Flächen im Gemeindegebiet verbleiben, die keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft darstellen und auch keine sonstigen Restriktionen aufweisen, erscheint es nicht sinnvoll, im Rahmen dieses Kriterienkatalogs noch weitreichendere Ausschlussflächen

---

<sup>1</sup> Damit trifft nun auf Landesebene die Regelvermutung zu, dass es sich bei Vorranggebieten um Ziele und bei Vorbehaltsgebieten um Grundsätze der Raumordnung handelt.

zu definieren. Sobald die Regionalplanung von der Zielwirkung der Vorbehaltsgebiete abweicht, ändert sich die Ausgangslage jedoch voraussichtlich so weitreichend, dass der Kriterienkatalog angepasst werden muss.

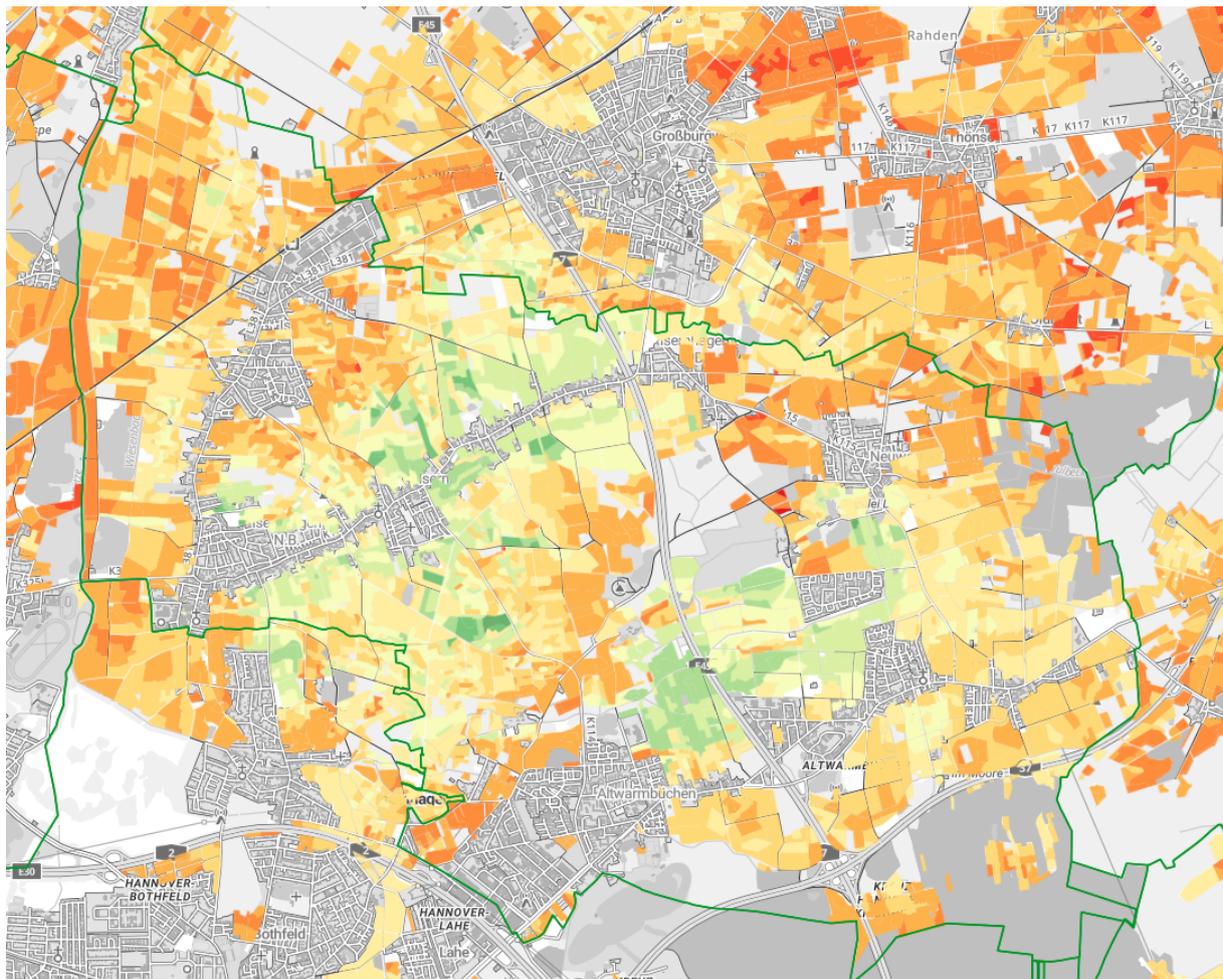
Bis dahin sollen jedenfalls Restriktionsflächen definiert werden. Diese beziehen sich nicht auf die Agri-PV-Nutzung, sondern lediglich auf die „normale“ Freiflächen-PV. Als Grundlage für die Definition von Böden als Restriktionsflächen zugunsten eines Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzung gilt zum einen ihre Einordnung als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und zum anderen die Bodenzahl der Bodenschätzung. Beide Kriterien messen die potenziellen Ertragsseigenschaften der Böden, wobei die Bodenschätzung eine ältere Methode darstellt, aber aufgrund ihres großen Maßstabs eine starke räumliche Differenzierung ermöglicht, während bei der Definition der Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit neuere Erkenntnisse der Bodenforschung und -bewertung eingeflossen sind. Insofern sollen hier beide Methoden Verwendung finden.

Bei der Bodenzahl der Bodenschätzung (s. Abbildung 9) handelt es sich um ein klar nachvollziehbares und weit verbreitetes Kriterium für die Beurteilung der Qualität landwirtschaftlicher Böden, bei dem die Böden mit einer Zahl von 1-100 bewertet werden (100 ist die beste Bewertung). Was genau die Bodenzahl der Bodenschätzung abbildet, lässt sich wie folgt näher beschreiben: „Das Bodenschätzungsgesetz trat am 16. Oktober 1934 in Kraft. Die Bodenschätzung kennzeichnet die landwirtschaftlich nutzbaren Böden nach ihrer Beschaffenheit (Bestandsaufnahme) und stellt deren Ertragsfähigkeit fest. Hierbei werden nur die natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenaufbau bis 1 Meter unter Flur, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse) berücksichtigt und nach dem Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen bewertet. Die Ergebnisse sind kartenmäßig erfasst und liegen flächendeckend für Deutschland vor. Ziele der Bodenschätzung sind eine einheitliche steuerliche Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie eine planvolle Gestaltung der Bodennutzung. Die Novellierung des Bodenschätzungsgesetzes erfolgte 2007.“<sup>2</sup>

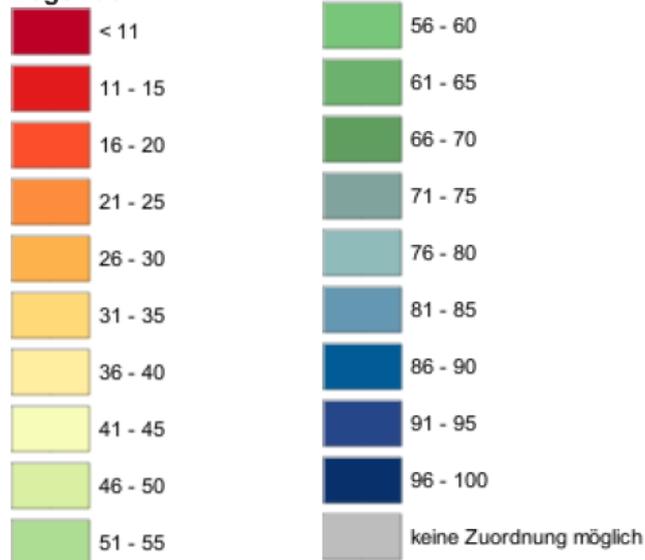
---

<sup>2</sup> Bundesministerium für Landwirtschaft. URL:  
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/bodenschutz/boden100er.html>,  
abgerufen am 23.03.2023.

**Abbildung 9: Bodenbewertung anhand der Bodenzahl der Bodenschätzung**



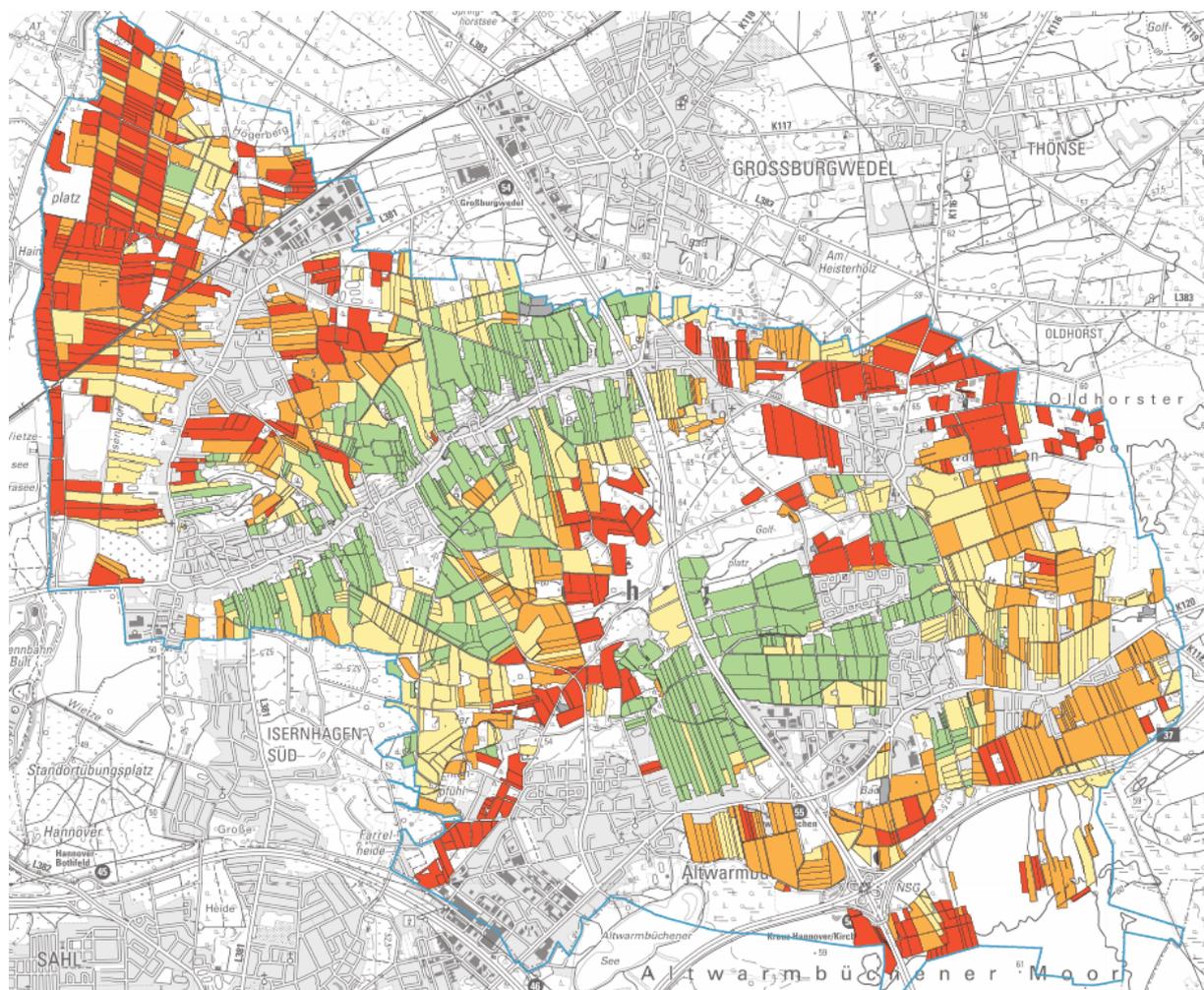
**Legende**



Quelle: NUMIS. Das niedersächsische Umweltportal. URL: [https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps\\_omniscale\\_net\\_osm\\_webmercator\\_1&E=1094957.65&N=6884054.86&zoom=13](https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1094957.65&N=6884054.86&zoom=13) mit Layer: BS5 Bodenzahl der Bodenschätzung; abgerufen am 28.03.2023.

Es sollen für die „normale“ Freiflächen-PV-Nutzung fürs Erste die 25 % ertragsreichsten landwirtschaftlichen Böden als Restriktionsfläche II und das darauffolgende zweite Quartil der ertragsreichsten Böden als Restriktionsfläche I betrachtet werden. Wo die Flächen liegen, die in diese Kategorien fallen, bzw. ab welchem Grenzwert bezogen auf die Bodenzahl von welcher Zuordnung ausgegangen wird, ist Abbildung 10 zu entnehmen (Restriktionsfläche II: grün; Restriktionsfläche I: gelb). Die Landwirtschaftskammer hat die Flächen für die Erstellung dieser Karte zu möglichst gleichen Flächenanteilen in vier Kategorien eingeteilt und dabei dem Umstand Sorge getragen, dass sich ein Flurstück aus Bereichen mit unterschiedlichen Bodenzahlen zusammensetzen kann, indem zunächst die Flächenanteile unabhängig von den Flurstücksgrenzen hochgerechnet wurden.

**Abbildung 10: Bodenbewertung anhand der Bodenzahl der Bodenschätzung; Klassifizierung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke nach der Bodenzahl**



- Gemeinde Isernhagen
- Klasse der Bodenzahl der Flurstücke mit landwirtschaftlicher Nutzung**
- Klasse 1: Bodenzahl 42 - 58
- Klasse 2: Bodenzahl 36 - 41
- Klasse 3: Bodenzahl 31 - 35
- Klasse 4: Bodenzahl 20 - 30
- kein Wert

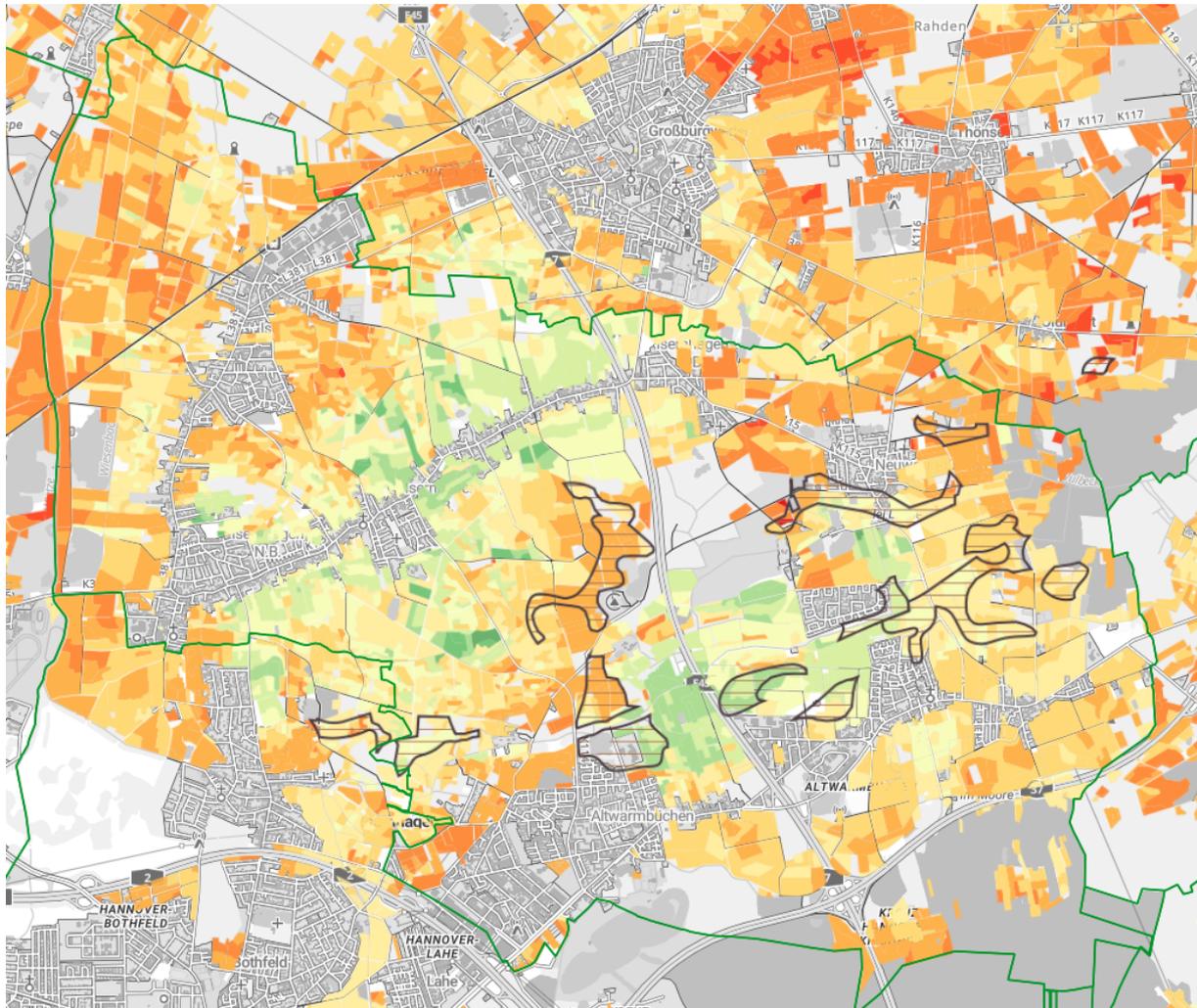
Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bei den Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (s. Abbildung 11) handelt es sich um ein Bewertungskriterium des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die Methoden zur Ermittlung der Schutzwürdigkeit sind genau im Geobericht 19 des LBEG beschrieben.<sup>3</sup> Eingeflossen sind u.a. bodenphysikalische Kennwerte, bodenchemische und bodenbiologische Kennwerte sowie Daten zu Klima und Bodenwasserhaushalt. Die Daten weisen, wenn man die gesamte Region Hannover betrachtet, weitreichende Überschneidungen mit der Bodenzahl der Bodenschätzung auf. Für Isernhagen gilt dies jedoch nur bedingt. Die Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sollen grundsätzlich in Ergänzung zu der Bodenzahl der Bodenschätzung ebenfalls als Restriktionsflächen II betrachtet werden. Dort, wo eine Divergenz zwischen Ertragspotenzial nach Bodenzahl der Bodenschätzung und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit besteht, muss im Falle eines Antrags auf Bauleitplanung allerdings genau geprüft werden, wie die Situation im Einzelfall zu beurteilen ist.

---

<sup>3</sup> Vgl. LBEG (2020): Geoberichte 19. Auswertungsmethoden im Bodenschutz. Dokumentation zur Methodenbank des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®). URL: [https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geober\\_19\\_2020](https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geober_19_2020).

**Abbildung 11: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in Isernhagen (schwarz umrandet und braun schraffiert) sowie Bodenbewertung anhand der Bodenzahl der Bodenschätzung**



Quelle: NUMIS. Das niedersächsische Umweltportal. URL:

[https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_3857\\_ADV&E=1094647.12&N=6884986.44&zoom=13&layers=3f3ab5dee86f2c961fcd18a6835083b3&layers\\_visibility=e6fada121d571677d6a438c3fd7e662c](https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_3857_ADV&E=1094647.12&N=6884986.44&zoom=13&layers=3f3ab5dee86f2c961fcd18a6835083b3&layers_visibility=e6fada121d571677d6a438c3fd7e662c) → Layer: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, abgerufen am 28.03.2023.

## 2.5 Gunstflächen

→ **grundsätzlich geeignet, wenn nicht gleichzeitig Ausschlussfläche; Abwägung mit Restriktionen erforderlich**

Durch das EEG zeigt sich der Wille des Bundesgesetzgebers, die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen – außer Agri-PV-Anlagen – vorzugsweise auf bereits auf die eine oder andere Art vorbelastete Flächen zu lenken (s.u.). Auch das RROP 2016 sieht vor, zunächst vorbelastete oder bereits versiegelte Flächen ins Auge zu fassen. Flächen mit einer unmittelbaren (Boden-)Belastung, etwa Deponien, Altlastenflächen oder Konversionsflächen sind in Isernhagen allerdings nur in begrenztem Umfang vorhanden. Zu nennen wäre etwa das Ronskigelände, das sich aufgrund seiner zentralen Lage aber letzten Endes nicht für eine Freiflächen-PV-Nutzung empfiehlt.

Gemäß EEG wird auch entlang bestimmter Straßen und Schienenwege von einer Vorbelastung ausgegangen. Dort sowie bei den Flächen nach Kapitel 2.5.2 sollte seitens der Gemeinde darauf geachtet werden, ob im Einzelfall Bedenken gegen eine „Überbündelung“ bestehen. Die Nähe zu Hochspannungs-Freileitungen soll von Vorneherein nicht als begünstigend angesehen werden. In vielen Bereichen liegen die Flächen entlang von Hochspannungsleitungen allerdings ohnehin in einem „benachteiligten Gebiet“ (s.u.).

Im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht näher geprüft wurde z.B., inwieweit Anschlussmöglichkeiten an Netzverknüpfungspunkte, also das Stromnetz, gegeben sind, denn hierbei handelt es sich in erster Linie um wirtschaftliche Überlegungen, welche die Vorhabenträger/-innen treffen müssen. Die Netzbetreiber sind gemäß § 8 EEG grundsätzlich verpflichtet, einen entsprechenden Anschluss bei Bedarf vorzunehmen. Bis zum Verknüpfungspunkt zahlen jedoch die Vorhabenträger/-innen.

### 2.5.1 Nach EEG förderfähige Flächen

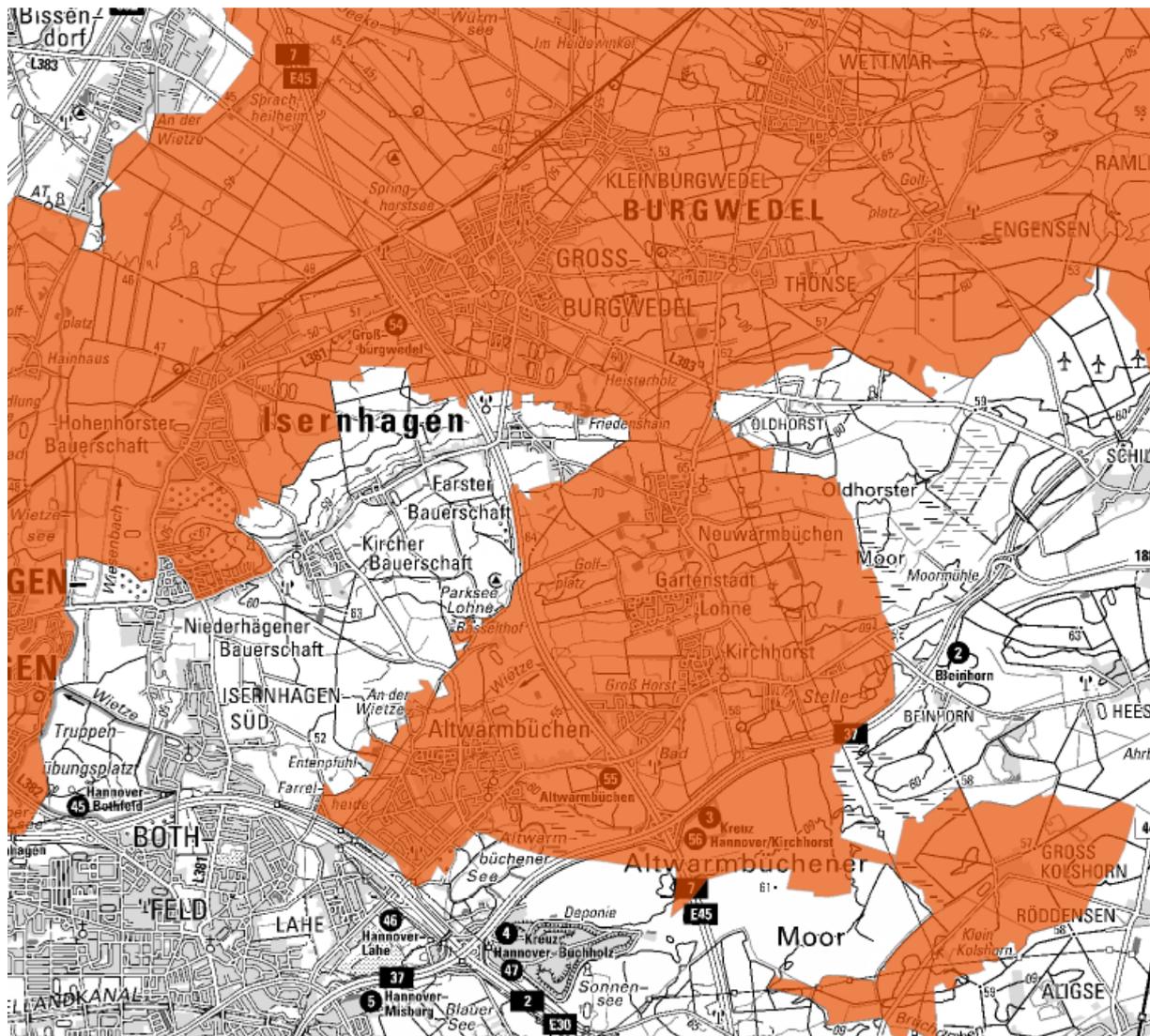
In § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist geregelt, unter welchen Umständen Solaranlagen gefördert werden können. Agri-PV-Anlagen sind dabei im Prinzip überall förderfähig, wo sie sich sinnvollerweise realisieren lassen (s. § 37 Abs. 1, Nr. 3 EEG). Bei sonstigen Freiflächen-PV-Anlagen ist vor allem der Standort ausschlaggebend (s. § 37 Abs. 1, Nr. 2 EEG). Für eine Förderung in Frage kommen etwa bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 500 m. Zur Förderkulisse gehören zudem z.B. unter bestimmten Umständen Anlagen im Geltungsbereich bereits bestehender Bebauungspläne und auf künstlichen Gewässern sowie nicht zuletzt Anlagen in (aus landwirtschaftlicher Sicht) benachteiligten Gebieten.

Relevant für Isernhagen sind vor allem zwei Bestimmungen bezüglich der „normalen“ Freiflächen-PV-Anlagen, nämlich, dass deren Ausbau entlang von Autobahnen und Schienenwegen gefördert werden kann sowie, dass in benachteiligten Gebieten eine Förderung auf bisher als Acker- oder Grünland genutzten Flächen möglich ist.

Die benachteiligten Gebiete wurden per Rechtsverordnung ausgewiesen (s. Abbildung 12).

Wenn man von der EEG-Förderkulisse überschlägig zumindest die Landschaftsschutzgebiete bzw. Vorranggebiete Freiraumfunktionen sowie die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft abzieht, verbleiben größere Potenziale für eine Freiflächen-PV-Förderung (für die nicht bereits auf den ersten Blick Ausschlussgründe auszumachen sind) vor allem in Neuwarmbüchen, Kirchhorst und Altwarmbüchen. In Isernhagen F.B. kommen in erster Linie kleine Bereiche entlang der Autobahn für Freiflächen-PV-Projekte in Frage.

Abbildung 12: Benachteiligte Gebiete i. S. d. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) EEG



Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, URL: [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGau&layers=Benachteiligte\\_Gebiete](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGau&layers=Benachteiligte_Gebiete), abgerufen am 23.01.2023.

### 2.5.2 Vorprägung des Landschaftsbildes durch Verkehrswege

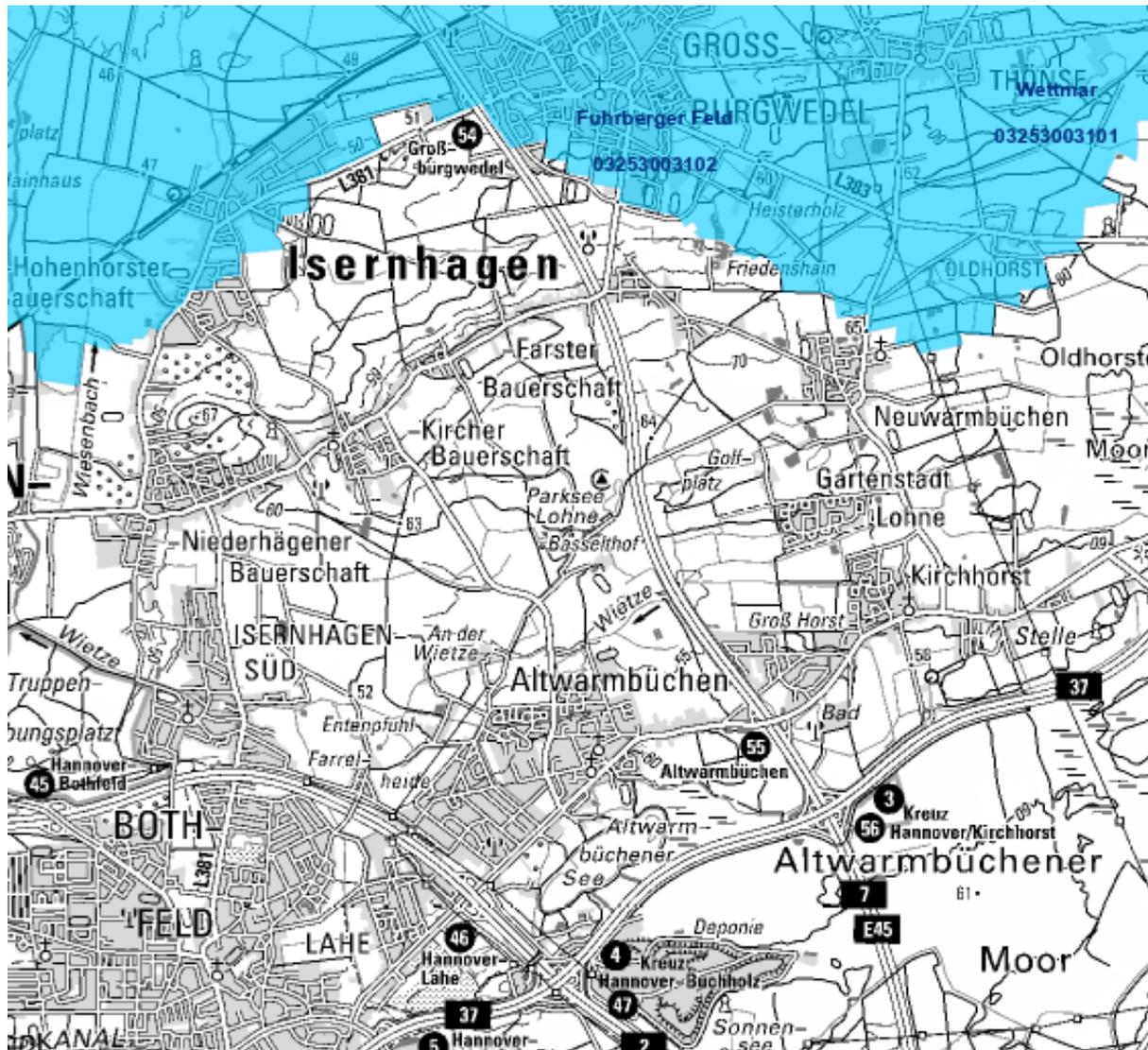
Das EEG sieht keine Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen an Regions-, Landes- oder Bundesstraßen, abgesehen von Autobahnen, vor. Streifen bis zu einer Entfernung von 200 m von diesen Straßen, vom Fahrbahnrand aus gemessen, sollen dennoch als Gunstflächen betrachtet werden (nicht jedoch, wenn es sich um Flächen handelt, bei denen umfängliche Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind, s. Kapitel 2.2.1). Ggf. sind Anbauverbote und -beschränkungen zu beachten. Da die Vorbelastung geringer ist als bei den nach EEG-förderfähigen Flächen, ist genau zu prüfen, ob diese im Einzelfall wirklich dazu führt, dass von einer Gunstfläche ausgegangen werden sollte.

### 2.5.3 Flächen in Trinkwasserschutzgebieten

Sofern es sich um eine Fläche im Trinkwasserschutzgebiet handelt (in Isernhagen ausschließlich vorzufinden: Zone III B, blau dargestellt in Abbildung 13), soll, außer für Agri-

PV, vom Vorliegen einer Gunstfläche ausgegangen werden. Für eine Freiflächen-PV-Nutzung (aber nicht Agri-PV) im Trinkwasserschutzgebiet spricht, dass diese anders als eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mit Düngemittel- und Pestizideinträgen einhergeht (gemäß dem Entwurf der NDüngGewNPVO 2022 gehört der Bereich des Trinkwasserschutzgebiets Fuhrberger Feld, der in Isernhagen liegt, gleichzeitig auch zu den besonders nitrat- und phosphatsensiblen Gebieten). Ein Nebeneffekt kann ggf. sein, dass sich durch die PV-Nutzung inklusive einer erhöhten Verschattung die Grundwasserneubildungsrate erhöht.

Abbildung 13: Trinkwasserschutzgebiet (Zone III B; blau)



Quelle: Umweltkarte Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, URL: [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Hydrologie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=7&layers=Trinkwasserschutzgebiete,Heilquellenschutzgebiete,Trinkwassergewinnungsgebiete,Schutzgebiete\\_Trinkwasser\\_planar,Zuwendungskulisse,Gebietsname\\_und\\_nummer&E=553011.57&N=5814405.72&layers\\_opacity=0.6,1,1,0.6,1,1&layers\\_visibility=true,false,false,false,false,true](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Hydrologie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=7&layers=Trinkwasserschutzgebiete,Heilquellenschutzgebiete,Trinkwassergewinnungsgebiete,Schutzgebiete_Trinkwasser_planar,Zuwendungskulisse,Gebietsname_und_nummer&E=553011.57&N=5814405.72&layers_opacity=0.6,1,1,0.6,1,1&layers_visibility=true,false,false,false,false,true), abgerufen am 25.01.2023.

### 3. Erste Hinweise für ein mögliches Bauleitplanverfahren

Wenn aufgrund der genannten Belange zu dem Ergebnis gekommen wird, dass ein Bauleitplanverfahren erfolgen soll, ist von den Vorhabenträgern/Vorhabenträgerinnen in

einem nächsten Schritt nachzuweisen, dass keine einzelbetrieblichen Belange (von landwirtschaftlichen Betrieben) entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Pachtflächen in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass nicht in einem solchen Umfang in Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs eingegriffen wird, dass dessen Existenz gefährdet ist. Eine solche einzelbetriebliche Betroffenheitsanalyse kann z.B. durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen werden. Ergebnis der Analyse kann im Einzelfall sein, dass eine Planung nicht weiterverfolgt werden kann oder, dass der Geltungsbereich der Planung verkleinert werden muss.

Im Verlauf der Planung und natürlich grundsätzlich schon im Städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger/-in ist festzulegen, welche Vorgaben aus umweltfachlicher Sicht an die Planung zu stellen sind. Besondere Bedeutung kommt dabei den Belangen des Biotopverbunds zu. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am Rand und/oder auf Freiflächen innerhalb des Solarparks bzw. zwischen den Modulen Lebens- und Rückzugsräume für Insekten und Kleinsäuger geschaffen werden müssen. Hier ist auf eine Vernetzung zu achten. Diese kann nach außen nur gewährleistet werden, wenn die Umzäunung der Anlagen, etwa zwischen Zaun und Boden, durchlässig ist. Es bietet sich an, zu dieser Thematik die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren in die Planung einzubeziehen.

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Anlagen flächensparend errichtet werden sollen, wodurch ggf. ein zusätzlicher Bedarf für externe Kompensationsmaßnahmen erzeugt wird, oder ob mit breiteren Abständen zwischen den Modulreihen die Integration von Kompensationsmaßnahmen in den Solarpark ermöglicht werden soll.